



PROTOKOLL
über die
GEMEINDERATSSITZUNG

am: 12. Februar 2014
Volksschule, Festsaal
3001 Mauerbach,
Hauptstraße 250

Beginn: 19.30 Uhr
Ende: 21.02 Uhr

Anwesend: Bürgermeister Peter Buchner (als Vorsitzender, ÖVP)
Vbgm Stefanie Steurer (Die Liste)

von Die Liste:

GGR Monika Nepelius
GR Johann Wöginger
GR Christina Geschwinde
GR Susanne Pitschko
GR Ing. Wolfgang Gratzler, MSc.

von der Mauerbacher SPÖ:

GGR Erwin Hackl
GR Michael Richter
GR Monika Schrottmeyer

von der VP-Mauerbach:

GGR Thomas Bruckner
GGR Matthias Pilter
GR Helmut Scharf
GR Christina Steger
GR Franz Strnad

von Wir für Mauerbach:

GR Leopold Dutzler

von der Grünen Plattform:

GR Michael Felzmann
GR Ursula Prader

von der FPÖ:

GR Renate Cupak

Entschuldigt: GR Elfriede Auer, GR Dr. Hans Jedliczka, GR Harald Prenner,
GR Ing. Gerhard Stitzle

Weiters anwesend: Peter Mayer (OSekr.), Eva Wiesender (Leitung Finanzbuchhaltung),
Dr. Ernst Zehetbauer (Schriftführer)

Die Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist ausgewiesen.

Der Gemeinderat zählt 23 Mitglieder, davon sind zu Sitzungsbeginn 19 anwesend, die Sitzung ist daher beschlussfähig.

Außerdem sind 18 Zuhörer anwesend.

Der Vorsitzende, Bürgermeister Buchner, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die heutige Sitzung beschlussfähig ist.

Er begrüßt auch die Zuhörer.

Tagesordnung:

I. öffentlicher Teil

- I/1 Bürgerbeteiligung
- I/2 Genehmigung Sitzungsprotokoll vom 11.12.2013
- I/3 Bericht des Bürgermeisters
- I/4 Anfragen an den Bürgermeister, Vizebürgermeister und Ausschussvorsitzende
- I/5 Beschluss – Friedhofsgebührenordnung
- I/6 Beschluss – Richtlinien und Vereinbarung Bandenwerbung Funcourt
- I/7 Beschluss – Mietvertrag Garage Hauptstraße 165
- I/8 Beschluss – Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung über ein sektorales Raumordnungsprogramm über die Nutzung der Windkraft in Niederösterreich
- I/9 Beschluss – Verordnung über Nebengebühren und Arbeitsbekleidung
- I/10 Beschluss – Zaunerneuerung zwischen Funcourt und Volksschule

II. Dringlichkeitsanträge

III. nicht öffentlicher Teil

- III/1 Beschluss – unbefristeter Dienstvertrag

Vor Eingehen in die Tagesordnung teilt Bgm Buchner mit, dass TOP 1/5 abgesetzt wird.

Weiters bringt Bgm Buchner 2 Dringlichkeitsanträge zur Kenntnis:

Dem Dringlichkeitsantrag von **Bgm Buchner** betreffend **Vertrag Benützung Öffentliches Wassergut** wird **einstimmig** die Dringlichkeit zuerkannt. Er wird unter **Punkt II/1** in die Tagesordnung aufgenommen. Der Dringlichkeitsantrag ist als Beilage A dem Protokoll des angeschlossen.

Dem Dringlichkeitsantrag von **Bgm Buchner** betreffend **Bericht Prüfungsausschuss vom 11.12.2013** wird **einstimmig** die Dringlichkeit zuerkannt. Er wird unter **Punkt II/2** in die Tagesordnung aufgenommen. Der Dringlichkeitsantrag ist als Beilage B dem Protokoll des angeschlossen.

Die nunmehrige Tagesordnung lautet:

I. öffentlicher Teil

- I/1 Bürgerbeteiligung
- I/2 Genehmigung Sitzungsprotokoll vom 11.12.2013
- I/3 Bericht des Bürgermeisters
- I/4 Anfragen an den Bürgermeister, Vizebürgermeister und Ausschussvorsitzende
- I/5 abgesetzt Beschluss – Friedhofsgebührenordnung
- I/6 Beschluss – Richtlinien und Vereinbarung Bandenwerbung Funcourt
- I/7 Beschluss – Mietvertrag Garage Hauptstraße 165

- I/8 Beschluss – Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung über ein sektorales Raumordnungsprogramm über die Nutzung der Windkraft in Niederösterreich
- I/9 Beschluss – Verordnung über Nebengebühren und Arbeitsbekleidung
- I/10 Beschluss – Zaunerneuerung zwischen Funcourt und Volksschule

II. Dringlichkeitsanträge

- II/1 Vertrag Benützung Öffentliches Wassergut
- II/2 Bericht Prüfungsausschuss vom 11.12.2013

III. nicht öffentlicher Teil

- III/1 Beschluss – unbefristeter Dienstvertrag

I/1 Bürgerbeteiligung

Es liegt keine Anmeldung vor.

I/2 Genehmigung Sitzungsprotokoll vom 11.12.2013

Folgende Einwendungen gegen das Protokoll sind eingegangen:

GR Pitschko

TOP I/4, 1. Satz, soll ergänzt werden und nunmehr lauten:

GR Pitschko fragt an, ob ein Banner mit dem Mauerbacher Schriftzug zwecks Abdeckung des Basketballkorbs angeschafft wurde *und dieses daher bei jeder Veranstaltung vom Hallenmieter zur Abdeckung des Korbes verwendet werden darf.*

GR Prader

TOP I/6, 2. Absatz, vorletzter Satz soll nunmehr lauten:

GR Prader kritisiert den Ansatz, die Jugendarbeit vorerst über Vertreter der Vereine zu beginnen, da die Idee der Notwendigkeit eines Jugendcoachings ja infolge der Ärgernisse und Unstimmigkeiten rund um den Funcourt entstand, diese Gruppe aber nicht vereinsmäßig organisiert ist und daher primär einmal nicht angesprochen wird.

TOP I/9, neuer Absatz nach dem 6. Absatz soll lauten:

GR Prader appelliert dringend an die Gemeinde, den äußerst desolaten und teilweise gefährlichen Weg an der Südseite des Teiches sowie die vom Biber unter Wasser gesetzten Wegabschnitte dringend zu sanieren, da dieser Rundweg ein beliebter Spazierweg der Bevölkerung ist.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

I/3 Bericht des Bürgermeisters

Dieser Bericht wird (laut GR-Beschluss 21.9.1994) allen Gemeinderäten gemeinsam mit der Einladung zu dieser Sitzung übermittelt.

- a) BH Wien-Umgebung - naturschutzrechtliche Beurteilung „Weissmannteiche“
- b) NÖ Zivilschutzverband - Safety-Tour 2014

I/4 Anfragen an den Bürgermeister, Vizebürgermeister und Ausschussvorsitzende

GR Prader kritisiert einzelne Punkte der Naturverträglichkeitserklärung, vor allem betreffend Lärmentwicklung, Sichtschutz, optische Störwirkung, Landschaftsschutz und Erholungswert.

GR Dutzler fragt nach der Finanzierung des neuen Kindergartens. BGM Buchner antwortet, dass die Materie von zwei Prüfungsausschüssen behandelt und für korrekt befunden worden ist. GR Dutzler ergänzt, dass nicht geprüft worden wäre, ob die Finanzierung auch gedeckt sei. BGM Buchner antwortet, dass alle Beschlüsse in den betreffenden Gemeinderatsprotokollen nachgelesen werden können und dem Voranschlag bzw. Nachtragsvoranschlag zu entnehmen ist, was wie gedeckt war.

GR Dutzler bringt einen Auszug eines e-mails an die Gemeindeaufsicht zur Kenntnis. Der Auszug ist als Beilage D diesem Protokoll angeschlossen.

GR Dutzler richtet eine weitere Frage an GGR Nepelius betreffend ein Darlehen von 483.000 Euro. GGR Nepelius erläutert, dass die betreffende Endabrechnung noch nicht vorliegt.

GR Dutzler fragt nach der versprochenen Präsentation des Masterplans für das Ortszentrum. BGM Buchner antwortet, dass die Präsentation für 28. Februar 2014 angesetzt worden ist, eine entsprechende Einladung dazu wird versendet.

GR Dutzler fragt nach der Situation des neuen Gemeindeamtes. BGM Buchner antwortet, dass die Sache im Hochbau-Ausschuss behandelt werden wird. GGR Bruckner ergänzt dazu, dass zuerst noch die Finanzierung geklärt sein muss. GR Prader stellt die Frage, ob es eine allgemeine Präsentation der Pläne geben wird, BGM Buchner bestätigt das.

GR Dutzler fragt VBGm Steuerer nach dem Projekt Gemeindetaxi. VBGm Steuerer antwortet, dass sie im Hinblick darauf keinen Auftrag habe, vielmehr sei das Projekt an G21 abgegeben worden. BGM Buchner ergänzt dazu, dass im Zusammenwirken des G21-AK Soziale Entwicklung mit dem Land NÖ und dem VOR ein Konzept „Anrufsammeltaxi“ erarbeitet wird.

GGR Hackl erkundigt sich nach der Zeitabfolge für den Bau des neuen Gemeindeamtes. BGM Buchner antwortet, dass voraussichtlich von der Vorstellung „Baubeginn plus 14 Monate“ auszugehen ist. Eine Bewilligung des Bundesdenkmalamtes liege bereits vor, eine Baubewilligung noch nicht, der Hochbau-Ausschuss wird nach Klärung der Finanzierung die weitere Beschlussfassung durchführen. Sowohl für GGR Hackl als auch GR Prader bestätigt BGM Buchner nachdrücklich, dass auch die Opposition in die Information über das Projekt eingebunden ist.

GGR Hackl erkundigt sich nach der Naturverträglichkeitserklärung Sportplatz. BGM Buchner bestätigt, dass inzwischen alle Teile auf der Gemeinewebsite zur Verfügung stehen. Im Wei-

teren thematisiert GGR Hackl die finanzielle Seite des Projektes sowie die Frage allfälliger Alternativen. BGM Buchner erläutert, dass erst nach Kenntnis allfällig erforderlicher Auflagen eine Detailplanung möglich ist, daher kann auch erst danach die Finanzplanung erfolgen.

GR Prader fragt nach einem Bauvorhaben in der Talgasse, wo eine Baugesellschaft die Errichtung von vier Häusern mit je vier Wohneinheiten und Tiefgarage plane, während vom Planungsbüro der Gemeinde ein Raumordnungsprogramm empfohlen worden sei, das eine Wohndichte von 40 Personen pro Hektar vorsehe. BGM Buchner antwortet, dass er selbst bereits mit Anrainern gesprochen hat und über die Situation grundsätzlich informiert ist. Das Konzept der Ortsentwicklung wird ernst genommen, aber es gibt noch keine konkreten Pläne für das Bauvorhaben, daher ist eine Beurteilung noch nicht möglich.

I/5 abgesetzt

I/6 Beschluss – Richtlinien und Vereinbarung Bandenwerbung Funcourt

Die Richtlinien zur Vereinbarung Bandenwerbung Funcourt und die Vereinbarung Bandenwerbung Funcourt wurden in den Ausschüssen Public Relations, Kultur und Sport und dem Ausschuss für Finanzen und Vermögen eingehend behandelt.

Es wurden Richtlinien ausgearbeitet, um nicht jedes Mal bei einem neuen Interessenten die diesbezügliche Vereinbarung in einer Sitzung des Gemeinderates beschließen zu müssen.

Der Zeitraum einer jährlichen Vertragsbindung beginnt mit 01.07. jeden Jahres und endet mit 30.06. jeden Jahres. Bei einer vorzeitigen Auflösung werden gewährte Rabatte nach belastet.

Somit stellt **GGR Nepelius** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Richtlinien und folgende Vereinbarung betreffend Bandenwerbung Funcourt beschließen:

Vereinbarung Bandenwerbung Funcourt

Richtlinien

1. Gegenstand

Der Werber hat das Recht auf eine Werbefläche an den Banden des Funcourt in Form von Aufklebern.

Die vorhandenen Laufmeter an den Banden belaufen sich auf 51,2 m, die Anzahl der Bandenflächen beträgt 13 x 2,8 m und 8 x 2,2 m.

Die Kosten für die Herstellung und Montage der Werbung obliegen dem Werber. Die Behebung etwaiger Schäden an der angebrachten Werbung bzw. deren allfällige Erneuerung obliegt dem Werber, die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen der an-

gebrachten Werbung.

Nach Ablauf der Vereinbarung ist die Werbung vom Werber zu entfernen.

2. Laufzeit

Die Laufzeit der Vereinbarung kann mit 3/5/10 Jahren festgesetzt, wobei das Werbejahr jeweils am 1. Juli eines Jahres beginnt und am 30. Juni des Folgejahres endet.

Eine Verlängerung der Vereinbarung ist 6 Monate vor Ablauf der Laufzeit vom Werber zu beantragen.

Beiden Partnern der Vereinbarung wird ein Kündigungsrecht ohne Angabe von Gründen per Monatsletzten mit dreimonatiger Kündigungsfrist eingeräumt. Bei grober Verletzung der Bedingungen ist auch eine sofortige Kündigung möglich.

3. Kosten

Preis pro Jahr:

2,2m Länge € 250,--

2,8m Länge € 300,--

zuzüglich Werbeabgabe und Ust.

Eine jährliche Indexanpassung an den Verbraucherpreisindex ist vorgesehen.

Die Bezahlung erfolgt immer für ein Jahr im Voraus. Verlängerungen der Vereinbarung sind 6 Monate vor Auslaufen der Vereinbarung zu beantragen.

Die Mindestvereinbarungsdauer beträgt 3 Jahre

Rabatte:

-10 % bei Inanspruchnahme von 2 oder mehr Werbeflächen

-15 % bei Abschluss der Vereinbarung für 5 Jahre

-20 % bei Abschluss der Vereinbarung für 10 Jahre.

Bei vorzeitiger Auflösung werden Rabatte entsprechend der bereits erreichten Dauer der Vereinbarung aufgelöst.

Sollte ein Werber auf Branchenexklusivität bestehen, könnte dies über eine gesonderte Kooperationsvereinbarung erfolgen.

4. Werbegrundsätze

Werbung für alkoholische Getränke und Tabakwaren, politische Werbung bzw. Werbung für politische Parteien, sowie jegliche Werbung, die gegen das Jugendschutzgesetz verstößt wird nicht angenommen.

Sämtliche Werbungen sind von der Gemeinde (Ausschuss für Kultur & Sport) vor Anbringung darauf zu prüfen und freizugeben. Ein entsprechender Entwurf ist vor der Anbringung vom Werber der Gemeinde vorzulegen.

Vereinbarung
Bandenwerbung Funcourt

abgeschlossen zwischen der

Marktgemeinde Mauerbach

3001 Mauerbach, Allhangstraße 14

vertreten durch Bürgermeister Peter Buchner, MBA

im folgenden Gemeinde und

Firma

im folgenden Werber

1. Gegenstand der Vereinbarung

Der Werber hat das Recht auf Werbung an der Bande des Funcourt am Standort 3001 Mauerbach, Hauptstraße 248 in Form von Aufklebern folgender Anzahl:

.... Stk. zu 2,2 m Länge

.... Stk. zu 2,8 m Länge

Die Kosten für die Herstellung und Montage der Werbung obliegen dem Werber. Die Behebung etwaiger Schäden an der angebrachten Werbung bzw. deren allfällige Erneuerung obliegt dem Werber, die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen der angebrachten Werbung.

Nach Ablauf der Vereinbarung ist die Werbung vom Werber auf dessen Kosten zu entfernen.

2. Laufzeit

Die Vereinbarung beginnt am TT.MM.JJJJ und wird mit 3/5/10 Jahren festgesetzt.

Die Vereinbarung endet somit am TT.MM.JJJJ.

Eine Verlängerung der Vereinbarung ist 6 Monate vor Ablauf vom Werber zu beantragen.

Beiden Partnern dieser Vereinbarung wird ein Kündigungsrecht ohne Angabe von Gründen per Monatsletzten mit dreimonatiger Kündigungsfrist eingeräumt. Bei grober Verletzung der Bedingungen ist auch eine sofortige Kündigung möglich.

3. Kosten

Preis pro Jahr beträgt

.... Stk. 2,2m Länge zu € 250,-- €

.... Stk. 2,8m Länge zu € 300,-- €

€

5%/10%/20% Rabatt	€
<u>zuzüglich Werbeabgabe und Ust.</u>	<u>€</u>
gesamt	<u>€</u>

10 % Rabatt für die Inanspruchnahme von 2 oder mehr Werbeflächen

15 % Rabatt für die Laufzeit von 5 Jahren

20 % Rabatt für die Laufzeit von 10 Jahren

Die Bezahlung erfolgt jeweils für ein Jahr im Voraus. Der Preis wird jährlich an den Verbraucherpreisindex angepasst.

4. Werbegrundsätze

Werbung für alkoholische Getränke und Tabakwaren, politische Werbung bzw. Werbung für politische Parteien, sowie jegliche Werbung, die gegen das Jugendschutzgesetz verstößt wird nicht angenommen.

Sämtliche Werbungen sind von der Gemeinde (Ausschuss für Kultur & Sport) vor Anbringung darauf zu prüfen und freizugeben. Ein entsprechender Entwurf ist vor der Anbringung vom Werber der Gemeinde vorzulegen.

5. Sonstiges

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Mauerbach, am TT.MM.JJJJ

Für die Gemeinde
Der Bürgermeister

Für den Werber

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 17 Stimmen dafür

1 Gegenstimme (GR Wöginger)

1 Enthaltung (GR Schrottmeyer)

I/7 Beschluss – Mietvertrag Garage Hauptstraße 165

Im Ausschuss Finanzen und Vermögen vom 21.01.2014 wurde dieser TOP) behandelt.

Es wurde mit dem Roten Kreuz Kontakt aufgenommen, da dieses bereits übrige Räumlichkeiten im Haus Hauptstraße 165 gemietet hat und an der freigewordenen Garage Interesse gezeigt hat.

Somit stellt **GGR Nepelius** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgenden Mietvertrag beschließen:

MIETVERTRAG

mit bestimmter Vertragsdauer

abgeschlossen zwischen

1. **Marktgemeinde MAUERBACH**, Allhangstrasse 14, 3001 Mauerbach
vertreten durch Bürgermeister Peter Buchner, MBA
im folgenden kurz "Vermieterin" genannt

und

2. **Österreichisches Rotes Kreuz Landesverband Niederösterreich**, 3430 Tulln, Franz
Zant Allee 3-5
im folgenden kurz "Mieterin" genannt

1. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand ist die Vermietung von Räumlichkeiten im Erdgeschoss des Hauses in 3001 Mauerbach, Hauptstraße 165, bestehend aus einer im angefügten Planausschnitt kenntlich gemachten Garage im Ausmaß von 29,15m² mit getrenntem Eingang von der Straßenseite.

Der Gegenstand dieses Vertrages wird im Weiteren als Bestandsobjekt bezeichnet.

Die Vermieterin vermietet und die Mieterin mietet dieses Bestandsobjekt gemäß den nachstehenden Bedingungen.

Das Bestandsobjekt ist in durchschnittlichem Zustand. Die Mieterin hat das Bestandsobjekt besichtigt und übernimmt es wie derzeit bestehend.

Des weiteren sind die Stromanschlüsse eingeleitet und funktionsfähig angemeldet.

Die Vermietung des Bestandsobjekts erfolgt ausschließlich zum Zweck der Durchführung von Aufgaben, die durch das Österreichische Rote Kreuz wahrgenommen werden, insbesondere im Bereich des Rettungs- und Krankentransportdienstes, der Gesundheits- und Sozialen

Dienste, des Blutspendedienstes, der Katastrophenhilfe, der Aus- Fort- und Weiterbildung und des Jugendrotkreuzes.

Jede von der Mieterin nicht vorher genehmigte, einseitige Nutzungsänderung durch die Mieterin wird ausdrücklich als Kündigungsgrund vereinbart.

2. Vertragsdauer

Das Mietverhältnis beginnt am 01.03.2014 und endet am 30.06.2018.

In diesem Zeitraum kann es von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalendermonats ohne Angabe von Gründen aufgekündigt werden.

Die Vermieterin ist berechtigt, die vorzeitige Aufhebung des Mietvertrages aus den Gründen des § 1118 ABGB zu erklären.

Im Zuge der Veränderung im Eigentumsverhältnis des Bestandsobjekts hat der neue Eigentümer das Recht, den gegenständlichen Mietvertrag unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalendermonats ohne Angabe von Gründen aufzulösen.

3. Mietzins

Das angemessene Nutzungsentgelt beträgt monatlich	€ 30,67 (EURO dreißig/67)
zuzüglich 20% MWSt	€ 6,13
zuzüglich die monatlichen pauschalen Betriebskosten von derzeit	€ 20,00 (EURO zwanzig/00)
zuzüglich 20% MWSt	€ 4,00
MIETZINS gesamt derzeit monatlich	€ 60,80

Das Nutzungsentgelt ist wertgesichert. Zur Berechnung der Wertsicherung dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlaubliche Verbraucherpreisindex 2005 oder der an dessen Stelle tretende Index. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat des Vertragsabschlusses verlaubliche Indexzahl.

Der Mietzins verändert sich in dem Ausmaß, in dem sich der genannte Index gegenüber der Ausgangsbasis verändert. Der Vermieterin steht das Recht zu, die aufgelaufene Wertsicherungsdifferenz rückwirkend bis zur Dauer von drei Jahren einzuheben.

Die Mieterin ist nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen aus welchem Titel immer, mit dem Mietzins zu kompensieren und aus diesem Grund den Mietzins ganz oder teilweise zurückzuhalten.

4. Betriebskosten

Die Betriebskosten setzen sich aus den Punkten "Verwaltung, Gemeindeabgaben und Energiebezug" gemäß dem Verbrauch der Mieterin, zusammen. Die derzeitige Höhe der Betriebskosten ist in Punkt 3 ersichtlich. Die Betriebskostenvorauszahlungen werden entsprechend der jeweiligen Jahresabrechnung individuell angepasst.

Mit dem Energie und Wasserbezug ist sorgsam umzugehen. Alle weiteren Aufwendungen für Heizung, Warmwasser etc. werden von der Mieterin mit dem jeweiligen Lieferanten direkt abgerechnet.

Der Mietzins (Nutzungsentgelt, Betriebskosten, Umsatzsteuer) ist monatlich im vorhinein am Fünften eines jeden Monats in der von der Vermieterin bekannt gegebenen (zB Einziehungsauftrag) Art in einem Betrag zu bezahlen. Im Verzugsfalle sind Zinsen in der Höhe von 4 % über dem jeweils gültigen 6-Monats-Euribor zuzüglich 20 % USt (MWSt) zu bezahlen.

Für den Fall der Nichtzahlung des Mietzinses und der Betriebskosten ist die Vermieterin berechtigt, nach Setzung einer 14-tägigen Nachfrist zur Bezahlung des gesamt offenen Rückstandes, der Mieterin den Zutritt zum Bestandsobjekt zu verwehren. Die dadurch entstehenden Kosten trägt die Mieterin.

5. Kautio

Die Mieterin erlegt bei Unterfertigung des Vertrages eine Kautio in der Höhe von EURO 183,00 (EURO einhundertdreiundachtzig/00) durch Übergabe eines Sparbuches ohne Klausel oder Sperre. Die auf dem Sparbuch anreifenden Zinsen werden anlässlich der Rückerstattung der Kautio abgerechnet und gebühren der Mieterin.

Die Vermieterin ist berechtigt aus der Kautio alle aus diesem Vertrag sich ergebenden Forderungen abzudecken.

Die Kautio muss während der gesamten Laufzeit dieses Vertrages in voller Höhe vorhanden sein und kann daher nicht abgewohnt werden.

Wird die Kautions während des aufrechten Vertragsverhältnisses auch nur teilweise verwendet, ist die Mieterin verpflichtet, die Kautions unverzüglich auf ihre ursprüngliche Höhe zu ergänzen. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung berechtigt die Vermieterin zur sofortigen Vertragsauflösung, falls die mit eingeschriebenen Brief an die letzte bekannte Anschrift der Mieterin gesetzte 8-tägige Nachfrist überschritten wurde.

Die Kautions ist binnen 3 Monaten nach Beendigung des Mietvertrages abzurechnen. Ein sich aus der Abrechnung ergebendes Guthaben der Mieterin ist binnen gleicher Frist auszuzahlen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

I/8 Beschluss – Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung über ein sektorales Raumordnungsprogramm über die Nutzung der Windkraft in Niederösterreich

Die NÖ Landesregierung beabsichtigt eine Verordnung über ein sektorales Raumordnungsprogramm über die Nutzung der Windkraft in Niederösterreich zu erlassen der Entwurf, der diesem Antrag angeschlossen ist, war vom 20.12.2013 bis 03.01.2014 zur allgemeinen Einsicht am Gemeindeamt aufgelegt. Seitens der Marktgemeinde Mauerbach soll zum Entwurf keine Stellungnahme abgegeben werden.

Somit stellt **Bgm Buchner** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, zum Entwurf der Verordnung über ein sektorales Raumordnungsprogramm über die Nutzung der Windkraft in Niederösterreich keine Stellungnahme abzugeben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 18 Stimmen dafür

1 Enthaltung (GR Felzmann)

I/9 Beschluss – Verordnung über Nebengebühren und Arbeitsbekleidung

Aufgrund der Überprüfung des Dienst- und Besoldungsrechts durch das Land NÖ wurde die Verordnung über Nebengebühren und Arbeitsbekleidung im Gemeinderat am 06.11.2013 neu beschlossen. Die Verordnungsprüfung durch das Land NÖ hat ergeben, dass die Biennialösung entgegen einer früheren Möglichkeit jetzt nicht mehr rechtskonform ist. Die Verordnung ist daher insofern abzuändern als § 2 Abs. 7 und 8 ersatzlos zu streichen sind.

Somit stellt **Vbgm Steurer** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge auf Grund der Bestimmungen der §§ 41, 42 und 47 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), LGBl. 2400 i.d.g. F. und des § 20 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVVG), LGBl. 2420 i.d.g.F. folgende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

über Nebengebühren und Arbeitsbekleidung

I.

Nebengebühren

§1

Anwendungsbereich

1. Diese Verordnung findet auf alle Bediensteten der MG Mauerbach (im folgenden Gemeindebedienstete) Anwendung.
2. Den Gemeindebediensteten gebühren außer den nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl. 2400, der NÖ Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976 (GBGO), LGBl. 2440 und des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVVG), LGBl. 2420, jeweils in der geltenden Fassung, zustehenden Bezügen, die in dieser Verordnung festgesetzten Nebengebühren.

§ 2

Sonderzulagen

Als Bemessungsgrundlage für die betragsmäßige Errechnung der Zulagen dient der Gehaltsansatz der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9 (bzw. 6/9).

1. Die Gemeindearbeiter am Bauhof erhalten eine monatliche Schmutzzulage in der Höhe von 4% der Bemessungsgrundlage.
Gemeindebedienstete, die mit der Reinigung der Volksschule, der Mehrzweckhalle, des Kindergartens und der Gemeindeamtsgebäude betraut sind, erhalten eine Schmutzzulage in der Höhe von 2% der Bemessungsgrundlage.
2. Die Gemeindearbeiter am Bauhof erhalten eine monatliche Erschwerniszulage in der Höhe von 4% der Bemessungsgrundlage.
3. Der/die Gemeindebedienstete, der/die mit der Führung der Hauptkassa betraut ist, erhält eine monatliche Fehlgeldentschädigung in der Höhe von 5% der Bemessungsgrundlage. Der/die Gemeindebedienstete, der/die mit der Führung der Nebenkassa betraut ist, erhält eine monatliche Fehlgeldentschädigung in der Höhe von 2% der Bemessungsgrundlage.
4. Gemeindebedienstete im Verwaltungsbereich, die an der EDV-Anlage arbeiten, erhalten eine monatliche Erschwerniszulage in der Höhe von 6% der Bemessungsgrundlage.
5. Allen Gemeindebediensteten wird gemäß § 47 Abs. 3 GBDO eine monatlichen Sonderzulage in der Höhe von 4% des jeweiligen Gehaltes (§ 5 Abs. 2 GBGO) zuzüglich einer allenfalls gebührenden Personalzulage gewährt. Die Bestimmungen des § 47 Abs.3 be-

treffend Mindest- und Maximalbetrag sowie den Zuschlag aufgrund der Kinderzulage sind vollinhaltlich anzuwenden.

6. Teilzeitbeschäftigten gebühren die jeweiligen Nebengebühren in dem ihrem Beschäftigungsausmaß entsprechenden Prozentsatz.

II. Arbeitsbekleidung

§3

Die Gemeindearbeiter am Bauhof erhalten folgende Arbeitsbekleidung zugeteilt:

2 Hosen	Tragedauer	1 Jahr
1 Jacke	-"	1 Jahr
1 Gummistiefel	-"	1 Jahr
1 Regenbekleidung	-"	3 Jahre
1 Arbeitsschuhe	-"	1 Jahr
1 Winterjacke gefüttert	Tragedauer	3 Jahre
1 Pelzstiefel	-"	3 Jahre

§ 4

Die Arbeitsbekleidung der Gemeindearbeiter am Bauhof wird zentral durch den Bauhofleiter besorgt. Die Ausfolgung erfolgt jeweils im April eines jeden Jahres entsprechend der Tragedauer.

§ 5

Nach Ablauf der Tragedauer geht die Arbeitsbekleidung in das Eigentum des Gemeindebediensteten über. Für die Instandhaltung und Reinigung hat der Gemeindebedienstete selbst aufzukommen.

Für nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Verlust bzw. Beschädigung der Arbeitsbekleidung erfolgt eine Ersatzanschaffung auch vor Ende der Tragedauer.

III. Streitfälle

§ 6

Bei Streitfällen, die sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergeben, entscheidet der Bürgermeister. Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters kann der Gemeindebedienstete den Gemeinderat anrufen. Eine endgültige Entscheidung obliegt dem Arbeitsgericht.

IV. Inkrafttreten

§ 7

Diese Verordnung tritt mit 01.03.2014 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die bisher geltenden Gemeinderatsbeschlüsse und die bisher geltende Nebengebührenordnung und Arbeitsbekleidungs Vorschrift außer Kraft.

Mauerbach am 12. Februar 2014

Der Bürgermeister

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

I/10 Beschluss – Zaunerneuerung zwischen Funcourt und Volksschule

Der Zaun um die Volksschule gehört erneuert. Ein Angebot der Fa. Tobias für einen Doppelstabmattenzaun hat Kosten in der Höhe von € 26.034,00 inkl. MWSt. ergeben.

Aus Kostengründen soll vorerst nur der Bereich zwischen Volksschule und Funcourt realisiert werden. Die Kosten dafür betragen rund ein Drittel der Gesamtsumme. Wenn kein Zeitdruck besteht, kann die Aufstellung durch den Bauhof erfolgen.

Bedeckung: AOH 5/2112-0060 Schulgarten Zaunerneuerung (Vorh. 31)

Somit stellt **Vbgm Steuerer** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Beauftragung der Fa. Tobias zu einem Preis von rund € 9.000,00 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 17 Stimmen dafür

2 Enthaltungen (GR Felzmann, GR Prader)

II. Dringlichkeitsanträge

II/1 Vertrag Benützung Öffentliches Wassergut Abwasserbeseitigungsanlage

Für die Errichtung einer Containerplattform für ein Mischwasserentlastungsbauwerk und eines Auslaufbauwerks im Bereich Steinbachbrücke muss Öffentliches Wassergut in Anspruch genommen werden. Dazu ist es notwendig den als Beilage C angeschlossenen Vertrag über die Benützung von Öffentlichem Wassergut (Gst. Nr. 528/2, EZ 1409 KG Mauerbach) zum Zwecke der Errichtung, der Erhaltung und des Betriebes einer Abwasserbeseitigungsanlage abzuschließen.

Somit stellt **Bgm Buchner** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Vertrag über die Benützung von Öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Errichtung, der Erhaltung und des Betriebes einer Abwasserbeseitigungsanlage auf dem Öffentlichen Wassergut zugehörigen bundeseigenen Grundstücks Nr 528/2, EZ 1409, KG Mauerbach beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

II/2 Bericht Prüfungsausschuss vom 11.12.2013

GR Gratzler berichtet anhand des Protokolls von der Sitzung des Prüfungsausschusses vom 04.09.2013.

Bgm Buchner dankt den Zuhörern und wünscht einen guten Nachhauseweg.

Ende öffentlicher Teil um 20.53 Uhr

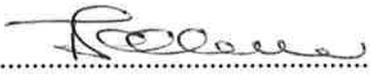
III. nicht öffentlicher Teil

III/1 Beschluss – unbefristeter Dienstvertrag

Bgm Buchner dankt den Anwesenden für die bewiesene Gesprächsdisziplin.

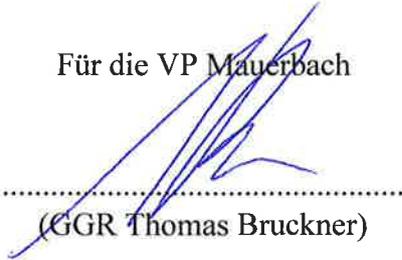
Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 21.02 Uhr.

Der Bürgermeister



(Peter Buchner)

Für die VP Mauerbach



(GGR Thomas Bruckner)

Für die Die Liste



(GGR Monika Nepelius)

Für die Mauerbacher SP



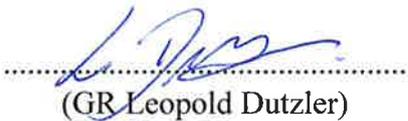
(GGR Erwin Hackl)

Für die Grüne Plattform



(GR Michael Felzmann)

Für Wir für Mauerbach



(GR Leopold Dutzler)

Für die Freiheitliche Partei Österreichs



(GR Renate Cupak)

Schriftführer



(Dr. Ernst Zehetbauer)

Bgm Peter Buchner, MBA

Dringlichkeitsantrag

gem. § 46 Abs. 3 NÖ GO

zur Gemeinderatssitzung am 12. Februar 2014

Ich ersuche den Punkt „**Vertrag Benützung öffentliches Wassergut Abwasserbeseitigungsanlage**“ in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 12.02.2014 aufzunehmen.

Sachverhalt:

Für die Errichtung einer Containerplattform für ein Mischwasserentlastungsbauwerk und eines Auslaufbauwerks im Bereich Steinbachbrücke muss Öffentliches Wassergut in Anspruch genommen werden. Dazu ist es notwendig einen Vertrag über die Benützung von Öffentlichem Wassergut (Gst.Nr. 528/2, EZ 1409 KG Mauerbach) zum Zwecke der Errichtung, der Erhaltung und des Betriebes einer Abwasserbeseitigungsanlage abzuschließen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Vertrag über die Benützung von Öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Errichtung, der Erhaltung und des Betriebes einer Abwasserbeseitigungsanlage auf dem Öffentlichen Wassergut zugehörigen bundeseigenen Grundstücks Nr 528/2, EZ 1409, KG Mauerbach beschließen.

Begründung:

Da der Vertrag erst nach Festsetzung der Tagesordnung durch den Gemeindevorstand bei der Gemeinde eingelangt ist und eine Frist bis 15.03.2014 besteht, ist die Dringlichkeit gegeben.

Mauerbach, 30.01.2014



Bgm. Peter Buchner, MBA

Bgm Peter Buchner, MBA

Dringlichkeitsantrag

gem. § 46 Abs. 3 NÖ GO

zur Gemeinderatssitzung am 12. Februar 2014

Ich ersuche den Punkt „**Bericht Prüfungsausschuss vom 11.12.2014**“ in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 12.02.2014 aufzunehmen.

Begründung:

Durch einen Irrtum wurde der Bericht des Prüfungsausschusses vom 11.12.2013 nicht in die Tagesordnung der GR-Sitzung am 12.02.2014 aufgenommen.

Da gemäß § 82 NÖ Gemeindeordnung das Protokoll des Prüfungsausschusses ohne unnötigen Aufschub dem Gemeinderat vorzulegen ist, soll der Bericht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Die Dringlichkeit ergibt sich aus der Rechtslage.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Punkt „Bericht Prüfungsausschuss vom 12.02.2014“ nachträglich in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufnehmen und den Bericht zur Kenntnis nehmen.

Mauerbach, 10.02.2014



Bgm. Peter Buchner, MBA

Dutzler Leopold <leombch@drei.at>

An: Land- Gmde. Dr. Sturm

Gespräch vom 14. Jänner 2014.

Sehr geehrter Herr Eischer.

Für das sehr sachliche, konstruktive und ausführliche Gespräch mit Ihnen möchte ich mich recht herzlich bedanken.

Einige wesentliche Punkte möchte ich festhalten:

 Eine schriftliche Erklärung zur Berechnung der freien Finanzspitze wurde mir übergeben.

 Zum Thema Darlehensaufnahmen wurde folgendes Procedere besprochen:

 Der Gemeinderat beschliesst die Aufnahme eines Darlehens zur Projektfinanzierung.

 Danach werden seitens des Finanzausschusses bei den Kreditinstituten Angebote eingeholt.

 Daraufhin beschliesst der Gemeinderat die Aufnahme des Darlehens, dieses wird danach der Gemeindeaufsicht zur Bewilligung vorgelegt.

 Erst nach der Bewilligung können diese Mittel zur Bedeckung für entsprechende Gemeinderatsbeschlüsse herangezogen werden.

Bei der anschließenden Diskussion mit Herrn Mag. Gehard wurde festgehalten, dass bei der Beratertätigkeit des Herrn Klement keine Befangenheit gegeben ist, weil er keine Entscheidungsbefugnis hat. Eine schiefe Optik bleibt aus meiner Sicht jedoch bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

GR. Leo Dutzler

Mauerbach, 15. Jänner 2014

WA1-ÖWG-41003/488-2013

Vertrag

über die Benützung von Öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Errichtung, der Erhaltung und des Betriebes einer **Abwasserbeseitigungsanlage**, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau), vertreten durch den Landeshauptmann von Niederösterreich als Verwalter des Öffentlichen Wassergutes und der **Marktgemeinde Mauerbach, Allhangstraße 14, 3001 Mauerbach**, als Vertragsnehmer, vertreten durch den Bürgermeister.

I.

Die Republik Österreich stimmt der Errichtung, der Erhaltung und dem Betrieb einer **Abwasserbeseitigungsanlage** auf dem dem Öffentlichen Wassergut zugehörigen bundeseigenen **Grundstück Nr. 528/2, EZ 1409, Katastralgemeinde Mauerbach**, nach Maßgabe des einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Lageplanes der DI Kraner ZT-GmbH (beiliegend) in folgendem Umfange zu:

- **Errichtung einer Containerplattform für ein Mischwasserentlastungsbauwerkes samt Siebschnecke am „Steinbach“ auf Höhe des benachbarten Grundstückes Nr. 324/4, KG Mauerbach, zur Vorreinigung des Entlastungswassers.**
- **Errichtung eines rechtsufrigen Auslaufbauwerkes (DN 600) in den „Steinbach“ auf Höhe des benachbarten Grundstückes Nr. 324/4, KG Mauerbach, zur Einleitung von Mischwasser.**

Für diesen Vertrag gelten die nachstehenden, besonderen sowie die in der Beilage angeführten allgemeinen Bedingungen.

Besondere Bedingungen:

- **Die Verkehrssicherungspflichten obliegen dem Vertragsnehmer.**
- **Die Containerplattform (Überbauungsfläche des ÖWG) ist in leicht abbaufähiger Ausführung herzustellen. Das Entfernen der Plattform kann bei Erhaltungsarbeiten am Steinbach fallweise notwendig werden.**
- **Die Abstützung dieser Plattform mittels Säule ist so anzubringen, dass der Abflussquerschnitt nicht negativ beeinträchtigt wird und es im Hochfallfall zu keinen Verkläusungen kommen kann. Die genaue Art der Ausführung und die örtliche Lage ist mit der Abteilung Wasserbau abzusprechen. Den Forderungen ist dabei Folge zu leisten.**
- **Die Standsicherheit der Ufermauer und der Böschungspflasterung darf nicht gefährdet werden.**
- **Alle beim Bau beanspruchten ÖWG Flächen sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Bei der Einmündung des Rohrkanales durch die bestehende Ufermauer ist die Öffnung um das Rohr wieder ordnungsgemäß dicht zu verschließen.**

Die den Gegenstand der Vereinbarung bildende Benützungseinräumung ist durch den Vertragsnehmer in einer einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Planunterlage lage- und maßstabsgerecht darzustellen. Aus dieser Planbeilage müssen sowohl die katastermäßige Darstellung der berührten bundeseigenen Grundstücke als auch die Art und der Umfang der vertragsgegenständlichen Benützung und die maßgeblichen Regelschnitte der unterirdisch zu verlegenden Anlageteile ersichtlich sein. Die Verbindlichkeit des Vertrages setzt die vertragsgemäße Fertigung dieser Planbeilage durch die Vertragspartner voraus. Die Planbeilage ist für die Vertragspartner verbindlich.

Jede von dieser Planunterlage abweichende, für den Vertragsinhalt wesentliche technische oder bauliche Änderung ist in einer gesonderten Planbeilage darzustellen und bedarf der neuerlichen schriftlich zu erteilenden Zustimmung der mit der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes befassten Landesdienststelle. Diese Zustimmung kann bei sachlich und technisch geringfügigen Projekts- oder Ausführungsänderungen durch Vidierung der jeweiligen Änderungspläne erfolgen.

Auf den bundeseigenen Grundstücken darf erst nach Unterfertigung des Vertrages durch die Vertragspartner mit den Bauarbeiten begonnen werden. Die Bundeswasserbauverwaltung ist vom Beginn und von der Beendigung der Arbeiten nachweislich und schriftlich zu verständigen. Die Durchführung der Arbeiten hat unter Beachtung der letztgültigen Regeln der

Technik sowie der jeweils in Betracht kommenden Sicherheits- und anderen Vorschriften insbesondere des Wasserrechtes, der Dienstnehmerschutzvorschriften und der Bauordnung zu erfolgen.

II.

Die Einräumung der vertragsgegenständlichen Rechte erfolgt unentgeltlich. Von der Entrichtung eines Anerkennungszinses wird aus verwaltungsökonomischen Gründen Abstand genommen.

Die Übertragung von Rechten aus diesem Vertrag, die Einräumung von Subrechten daran sowie die rechtsgeschäftliche Verfügung hinsichtlich dieser Rechte ist ohne schriftliche Zustimmung des Bundes unzulässig und ihm gegenüber unwirksam.

Von einer allfälligen Gesamtrechtsnachfolge ist der Bund unverzüglich zu verständigen.

III.

Der Vertrag wird auf die Dauer des Bestandes und des Betriebens der unter Pkt. I näher umschriebenen Anlage abgeschlossen. Der Vertrag erlischt - unabhängig von der Bestands- und Betriebsdauer - wenn dem Vertragsnehmer für den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen im nachhinein versagt oder wenn sie ihm ganz oder teilweise entzogen werden, wenn sie ablaufen oder erlöschen, oder wenn jene Anlagen auf welche sich der Vertrag bezieht, stillgelegt oder aus sonstigen Gründen nicht betrieben werden. Der Vertragsnehmer hat die auf den bundeseigenen Grundstücken errichteten Anlagen spätestens 3 Monate nach Ablauf des Vertrages oder nach Beendigung des Vertragsverhältnisses über Verlangen der Bundeswasserbauverwaltung zu entfernen und die Liegenschaft in dem von ihm seinerzeit übernommenen Zustand, insbesondere unter Beseitigung aller Einbauten und Herstellung des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhandenen Oberflächenzustandes, an den Liegenschaftsverwalter zu übergeben. Dem Vertragsnehmer steht in diesem Zusammenhang gegenüber der Grundeigentümerin keinerlei Anspruch auf Ersatz, Vergütung oder Ablöse von wie immer gearteten Investitionen zu.

Kommt der Vertragsnehmer dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach oder erklärt er schriftlich, der Räumungsverpflichtung nicht nachkommen zu wollen, dann ist die Republik Österreich berechtigt, die Räumung der Liegenschaft auf Kosten des Vertragsnehmers selbst vorzunehmen oder sie anderweitig auf Kosten des Vertragsnehmers besorgen zu lassen.

IV.

Die Haftung des Vertragsnehmers gegenüber der Grundeigentümerin für aus dem Bestand oder Betrieb der vertragsgegenständlichen Anlage entstehende Schäden richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich ferner, die Grundeigentümerin für den Fall schad- und klaglos zu halten, als im Zusammenhang mit der unter Pkt. I eingeräumten Nutzung der bundeseigenen Grundstücke einschließlich der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage erforderlichen Nebenanlagen, Wegverbindungen, Zufahrten und dgl. Ansprüche, gleich welcher Art, wider die Republik Österreich als Grundeigentümerin erhoben werden sollten.

Der Vertragsnehmer wird gegen die Republik Österreich keine wie immer gearteten Forderungen oder nachbarrechtlichen Ausgleichsansprüche, letztere resultierend aus Bestand und Anlagen bundeseigener Liegenschaften (Hochwasserschäden, Geschiebeführung, sonstige Witterungseinflüsse und dgl.), wegen Schäden und Beeinträchtigungen an der im Punkt I näher umschriebenen Anlage erheben.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, die in Punkt I angeführte Anlage auf seine Kosten abzuändern oder zu verlegen, falls dies zur Sicherung des Bestandes vorhandener oder zur Ausführung neuer im öffentlichen Interesse gelegener schutzwasserbaulicher Maßnahmen notwendig wird. Dem Vertragsnehmer steht dabei nicht das Recht zu, einzuwenden, dass die vorgenannten Maßnahmen der Art und dem Umfang nach nicht erforderlich wären, dass ihnen auf andere Weise als in der vorgesehenen technischen und räumlichen Planung entsprechen werden könnte oder dass etwa die Maßnahmen selbst wegen des Grundbedarfes etc. wirtschaftlich und technisch nicht vertretbar wären. Die Verfügbarmachung des Grundes kann die Republik Österreich nach Maßgabe dieses Vertrages auch in jenen Fällen betreiben und durchsetzen, in welchen nicht die Grundeigentümerin, sondern eine andere Körperschaft des Öffentlichen Rechtes oder ein geförderter Rechtsträger, in welcher Rechtsbezie-

hung zur Republik Österreich auch immer, die vorstehend genannten Maßnahmen durchzuführen hat, zur Durchführung übernimmt oder zur Durchführung übertragen erhält.

Falls der Vertragsnehmer einer diesbezüglichen Aufforderung der Bundeswasserbauverwaltung binnen 3 Monaten nicht nachkommt oder schriftlich nicht nachkommen zu wollen oder zu können erklärt, erlischt der Vertrag und es greifen die unter Punkt III festgesetzten Bestimmungen Platz.

V.

Alle Abänderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Schriftlichkeit ist insbesondere auch für eine Änderung dieses Vertragspunktes an sich erforderlich.

VI.

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten sind die sachlich zuständigen Gerichte in Wien Innere Stadt berufen.

VII.

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages sowie im Rahmen der gegenständlichen Benützung der bundeseigenen Grundstücke zur Vorschreibung gelangenden öffentlichen Abgaben, Kosten und Gebühren werden vom Vertragsnehmer getragen.

VIII.

Die Einholung der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen obliegt ausschließlich dem Vertragsnehmer.

Verfügt der Vertragsnehmer nicht über die erforderlichen Bewilligungen oder stellen sich diese für die tatsächlich ausgeführten Anlagen als von Anfang an nicht ausreichend oder als nicht gesetzesentsprechend dar oder hat der Vertragsnehmer vertragswidrige Maßnahmen getroffen oder der eingeräumten Benützungsbewilligung zuwider gehandelt, dann hat der Vertragsnehmer bei Widerruf des Vertrages den bundeseigenen Grund bei sonstigem Schadenersatz unverzüglich zu räumen und der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes geräumt zu übergeben. Für die Räumungsverpflichtung an sich gelten die Bestimmungen des Punktes III des Vertrages sinngemäß.

IX.

Dieser Vertrag wird in je einer für die Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes und für die Vertragsnehmer bestimmten Ausfertigung errichtet.

St. Pölten, am
Für die Republik Österreich
(Land- und Forstwirtschafts-
verwaltung - Wasserbau)

Mauerbach, am
Für die
Marktgemeinde Mauerbach

(Fuxsteiner)

(Unterzeichnung gemäß
NÖ Gemeindeordnung 1973)

**Generelle Auflagen der Wasserbauverwaltung
bei Verlegung von Leitungen und Kanälen
auf Öffentlichem Wassergut**

1. Schachtabdeckungen im Bereich des Öffentlichen Wassergutes sind für Raupen bzw. Schwerfahrzeuge befahrbar auszubilden.
2. Die Wasserbauverwaltung, die Grundeigentümerin Republik Österreich sowie die zuständigen Erhaltungswasserverbände haften für keinerlei Schäden, die an den Leitungen durch den Bestand des Öffentlichen Wassergutes und seiner widmungsgemäßen Verwendung entstehen könnten. Insbesondere sind Schäden an den Leitungen nach Hochwässern auf Kosten des Anlageneigentümers zu beheben. Ebenso sind zusätzliche Absicherungsarbeiten (Steinsicherungen) der Leitung nach Hochwässern auf Kosten des Anlageneigentümers vorzunehmen.
- 3a. Die Mindestüberdeckung bei Kabelquerungen beträgt im Böschungsbereich und in unbefestigten Sohlbereichen 1,5 m und kann in befestigten Sohlbereichen (z.B. Pflasterungen usw.) nach Absprache mit der Wasserbauverwaltung auf bis zu 0,5 m reduziert werden. Bei Entlangführungen in der Böschungskrone bzw. im Begleitweg sind 0,8 m Mindestüberdeckung erforderlich. Falls ein Begleitweg vorhanden ist, soll die Trasse an dem vom Gerinne weiter gelegenen Wegrand situiert werden.
- 3b. Die Mindestüberdeckung bei Rohrleitungen beträgt im Böschungsbereich und in unbefestigten Sohlbereichen 1,0 m und kann in befestigten Sohlbereichen (z.B. Pflasterungen usw.) nach Absprache mit der Wasserbauverwaltung auf bis zu 0,5 m reduziert werden. Bei Entlangführungen in der Böschungskrone bzw. im Begleitweg sind 0,8 m Mindestüberdeckung erforderlich. Falls ein Begleitweg vorhanden ist, soll die Trasse an dem vom Gerinne weiter gelegenen Wegrand situiert werden.
4. Die jeweiligen Mindestüberdeckungen beziehen sich auf die projektierten Koten (insbesondere projektierte Gewässersohlkoten), da eventuell Anlandungen im Gewässer nicht als Überdeckung zu werten sind!
5. Die Kabel bzw. Rohrleitungstrasse ist an den Kreuzungsstellen mit dem Gewässer im Bereich des Öffentlichen Wassergutes dauerhaft sichtbar zu vermarken und ist der Bestand und die Sichtbarkeit der Vermarkung regelmäßig zu kontrollieren. Eine Behinderung der Nutzung der angrenzenden Grundstücke sowie der Instandhaltungsarbeiten an den Gerinnen darf dadurch nicht erfolgen.
6. Es dürfen keine Lagerungen von Aushubmaterial oder sonstigem Material im Abflussbereich der Gerinne stattfinden (auch nicht während der Bauzeit).
7. Bei den Gerinnequerungen sind vor Baubeginn die Fischereiberechtigten zu verständigen und sind mit diesen allfällige Entschädigungen abzuhandeln.
8. Beim Bau entfernte Grenzsteine sind einzumessen und wieder zu setzen.

9. Nach Verlegung der Leitungen ist der Baustellenbereich, insbesondere die bei der Querung des Gewässers durch Baumaßnahmen beanspruchten Ufer-, Böschungs-, Sohl- und Dammbereiche und die vorhandenen Ufersicherungen, ordnungsgemäß wiederherzustellen. Auf eine ausreichende Verdichtung von Grabenverfüllungen und Dammwiederherstellungen ist besonders zu achten.
10. Durch die Wiederherstellungsmaßnahmen muss gewährleistet werden, dass die gleiche Sicherheit gegen den Angriff der Wasserwelle und des Geschiebes erreicht wird wie sie vorher angetroffen wurde.
11. Die Planung und Wiederherstellungsarbeiten sind einvernehmlich mit der Wasserbauverwaltung über Veranlassung des Anlageneigentümers zu bestätigen. Eine Ausfertigung dieser Bestätigung ist der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes, per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, spätestens 6 Monate nach Bauende vorzulegen. Der Anlageneigentümer nimmt zur Kenntnis, dass seitens des Bundes als Grundeigentümer und der Wasserbauverwaltung keine Haftung für Schäden an der Leitung übernommen wird.
12. Vor Baubeginn sind die erforderlichen behördlichen Genehmigungen für das Vorhaben zu erwirken.

Zuständige Wasserbauverwaltung:

Abteilung Wasserbau des Amtes der NÖ Landesregierung

- **Regionalstelle 1 – Zentralraum, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten**

Inanspruchnahme von öffentlichem Wassergut

Eingangsbestätigung

Eingangsnummer	2013-0312151222593
Datum, Uhrzeit	03.12.2013 um 15:12:22

Ihre Angaben

Empfangsstelle	Amt der NÖ Landesregierung Landhausplatz 1 3109 St. Pölten
----------------	--

Auswahl

Den Antrag stellt	Vertretung einer juristischen Person
-------------------	--------------------------------------

Art der Anlage, wodurch Grundflächen des Öffentlichen Wassergutes in Anspruch genommen wird

Art der Anlage:	kommunale/öffentliche
-----------------	-----------------------

Vertretung

Name (Bezeichnung)	DI Kraner ZT GmbH
Vollmacht	keine Vollmacht erforderlich (zu begründen)
Kein Nachweis, da	Zivilingenieur
Straße	Hietzinger Hauptstraße
Hausnummer	98 bis: Stiege: Tür: 5
Postleitzahl	1130 Ort: Wien

AntragstellerIn

Name/Bezeichnung	Marktgemeinde Mauerbach
Österr. Firmenbuchnr.	
Rechtsform	Körperschaft öffentlichen Rechts

Adresse

Straße	Allhangstraße
Hausnummer	14

Postleitzahl	3001 Ort: Mauerbach
Telefon	01/979 16 77

Anlage, wodurch Grundflächen des öffentlichen Wassergutes in Anspruch genommen werden

Abwasserbeseitigungsanlage	ja
Wasserversorgungsanlage	nein
Regenwasserkanalisation	nein
Hochwasserschutzanlage	nein
Brücke/Steg	nein
Radweg	nein
Sonstiges	nein

Projekt Abwasserbeseitigungsanlage

Bezeichnung des Projektes	Errichtung einer Mischwasserentlastungsanlage
Zweck des Projektes	Umbau der Schmutzwasserkanalisation in ein qualifiziertes Mischwassersystem, in der Folge Entlastung des mechanisch vorgereinigten Mischwassers in den Steinbach.

Planung Abwasserbeseitigungsanlage

Planung	Die Planung erfolgte im Einvernehmen mit der Abteilung Wasserbau des Amtes der NÖ Landesregierung.
---------	--

Entlangführung Abwasserbeseitigungsanlage

Das Projekt sieht Entlangführungen am Öffentlichen Wassergut vor	nein
	Entlangführungen von Kanal- oder Leitungsanlagen auf Grundstücken des öffentlichen Wassergutes sind detailliert zu begründen. Dabei können nur technische Gründe, nicht aber wirtschaftliche Überlegungen, maßgebend sein.
Begründung der Entlangführung(en)	

Betroffene/s Grundstück/e des Öffentlichen Wassergutes und detaillierte Beschreibung der darauf geplanten Maßnahmen

Grundstück	
Grundstück Nummer	528/2

EZ	1409
Gemeinde	Mauerbach
Katastralgemeinde	Mauerbach
x - Koordinate	0,00
y - Koordinate	0,00
Name des Gewässers	Steinbach
Beschreibung	Errichtung eines Mischwasserentlastungsbauwerkes samt Siebschnecke zur Vorreinigung des Entlastungswassers. Ausleitung des Mischwassers in den Steinbach über einen Kanal DN 600.

Bewilligung erforderlich

Wenn bereits vorhanden, bitte die Daten der vorliegenden Bewilligungsbescheide angeben:
 Wenn eine behördliche Bewilligung (nach dem Bau-, Wasser- oder Gewerberecht) erforderlich ist und eine solche beantragt wurde oder bereits vorliegt, füllen Sie bitte das entsprechende Feld aus.

Eine behördliche Bewilligung ist für das Vorhaben erforderlich	ja
--	----

Bewilligungen

Baubehördliche Bewilligung	
Behörde	
Datum	
Aktenzahl	
	Die Bewilligung wurde bereits am (oben angegeben) bei der angegebenen Baubehörde beantragt: nein
Wasserrechtliche Bewilligung	
Behörde	BH Wien Umgebung
Datum	31.07.2013
Aktenzahl	
	Die Bewilligung wurde bereits am (oben angegeben) bei der angegebenen Baubehörde beantragt: ja

Gewerbebehördliche Bewilligung	
Behörde	- bitte auswählen -
Datum	
Aktenzahl	
	Die Bewilligung wurde bereits am (oben angegeben) bei der angegebenen Baubehörde beantragt: nein

Beilagen

	Technische Beschreibung
Beigelegte Inhalte	<u>20131003_TB.pdf</u>
Art der Übermittlung	Beilage wird in elektronischer Form angeschlossen

Sonstige Beilagen

Beilage	
	Sonstige Beilage
Beigelegte Inhalte	<u>04_LP_100.pdf</u>
Art der Übermittlung	Beilage wird in elektronischer Form angeschlossen
Beilage	
	Sonstige Beilage
Beigelegte Inhalte	<u>03_LP_250.pdf</u>
Art der Übermittlung	Beilage wird in elektronischer Form angeschlossen

1.	VORBEMERKUNGEN	2
1.1.	Bezeichnung des Vorhabens	2
1.2.	Auftraggeber	2
1.3.	Ortsangabe	2
1.4.	Zweck des Vorhabens	2
2.	IST – ZUSTAND	3
2.1.	Entsorgungsbereich – Bestehende Anlagenteile	3
2.2.	Bestehende Anlagenteile	3
2.3.	Untersuchungsergebnisse Fremdwasser	4
2.3.1.	Messverfahren	4
2.3.2.	Ergebnisse	5
2.4.	Untersuchungsergebnisse Gewässerökologie	14
3.	GEPLANTE MASSNAHMEN	15
3.1.	Errichtung eines Entlastungsbauwerkes	15
3.2.	Errichtung einer Vorreinigungsanlage	15
4.	BEMESSUNG DER ANLAGENTEILE	16
4.1.	Kanalnetz	16
4.2.	Sonderbauwerkes	16
4.2.1.	Pumpwerke	16
4.2.2.	Mischwasserentlastungen	17
4.3.	Trockenwetterabfluss	17
4.4.	Einzugsgebiete	17
4.5.	Bemessungsniederschlag	18
4.6.	Details zum hydrodynamischen Modell	18
4.6.1.	Berechnungswerkzeug	18
4.6.2.	Hydrologische Modellparameter	19
4.6.3.	Hydraulische Verluste im Kanalnetz	19
4.6.4.	Simulationszeitschritte, minimale Haltungslängen	19
4.6.5.	Behandlung von Überflutungen	20
4.7.	Simulationsergebnisse Bestand	20
4.7.1.	Anforderungen an die hydraulische Leistungsfähigkeit	20
4.7.2.	Analyse der Kanalisation Bestand	20
4.8.	Simulationsergebnisse Variante	21
4.8.1.	Definition Variante	21
4.8.2.	Anforderungen an die hydraulische Leistungsfähigkeit	21
4.8.3.	Analyse der Kanalisation Variante	21
4.8.4.	Analyse der Mischwasserbehandlung	22
5.	RECHTLICHES	23
5.1.	Fremde Rechte	23
5.2.	Wasserrecht	23
6.	ANHANG	24

1. VORBEMERKUNGEN

1.1. Bezeichnung des Vorhabens

ABA Mauerbach BA 05 / Umwandlung Kanalsystem

1.2. Auftraggeber

Marktgemeinde Mauerbach

Allhangstraße 14

3001 Mauerbach

Tel.: 01 / 979 16 77 - 0; Fax: DW 50

1.3. Ortsangabe

Gemeinde: Mauerbach

Katastralgemeinden: Mauerbach

Bezirk: Wien-Umgebung

Bundesland: Niederösterreich

1.4. Zweck des Vorhabens

Die Abwasserentsorgung der Marktgemeinde Mauerbach ist in Form eines Trennsystems konzipiert, Schmutz- und Regenwasser wird hier gesondert entwässert. Es besteht allerdings keine eigene Kläranlage, die Schmutzwasserfracht wird bei einem Übergabebauwerk an die Kanalisation der Gemeinde Wien übergeben. Die Einleitung in das Kanalnetz der Gemeinde Wien muss die Marktgemeinde Mauerbach nach der eingeleiteten Abwasserfracht in Kubikmeter bezahlen. Es wird daher angestrebt, die Schmutzwasserfracht so gering wie möglich zu halten.

Bei Niederschlagsereignissen und bei Schneeschmelze kommt es zu deutlichen Fremdwassereintritten in die Schmutzwasserkanalisation. Die Entsorgungskosten sind dadurch unnötig erhöht und schlagen sich in hohen Kanalgebühren nieder.

In den Jahren 2000 und 2001 wurden im Bereich der öffentlichen Schmutzwasserkanalisation bereits Kanalsanierungen in größerem Umfang vorgenommen, um Wassereintritte über vorhandene Schadstellen auszuschließen. Da es durch diese Maßnahmen praktisch zu keiner Reduktion der Fremdwassermengen kam, liegt der Schluss nahe, dass die Fremdwassereinträge zum größten Anteil aus den Bereichen der Anschlussleitungen auf den Privatliegenschaften oder durch Oberflächenwässer erfolgen.

Nachdem die Fremdwassereinträge in der MG Mauerbach gemäß den durchgeführten Untersuchungen über das ganze Gemeindegebiet flächig verteilt erfolgen dürften, und damit die Behebung des Fremdwasserproblems wenn überhaupt, dann nur mit erheblichem Zeit- und Kostenaufwand durchgeführt werden kann, wird folgender alternativer Lösungsvorschlag angedacht:

Der bestehende Schmutzwasserkanal kann in einen qualifizierten („reduzierten“) Mischwasserkanal umfunktioniert werden. Dazu muss im Bereich des tiefsten Punktes des Kanalnetzes ein Regenwasserentlastungsbauwerk errichtet werden. Der Nachweis der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Kanalnetzes und die Bemessung der Entlastung sollte durch eine hydrodynamische Kanalnetzrechnung erfolgen.

Der Umbau der Schmutzwasserkanalisation in ein qualifiziertes Mischwassersystem kann mit relativ geringem Bauaufwand erfolgen. Vor Ausleitung der Mischwasserentlastung können Grobstoffe im Überlauf über ein Schachtbauwerk durch eine Schachtsiebanlage abgeschieden, entwässert, gepresst und zur Entsorgung in einem Container gesammelt werden. Es ist damit ausgeschlossen, dass der Vorfluter und die Uferböschungen durch Grobstoffe verunreinigt werden.

Der bestehende Regenwasserkanal würde weiterhin zur Ableitung der übrigen Oberflächenwässer dienen.

Das vorliegende Projekt soll nun diesen Lösungsansatz und die erforderlichen Maßnahmen durch entsprechende Bemessungen darstellen.

2. IST – ZUSTAND

2.1. Entsorgungsbereich – Bestehende Anlagenteile

Die Abwasserentsorgung erfolgt in der Marktgemeinde Mauerbach mittels Trennsystem, dass heißt Schmutz- und Regenwässer werden über getrennte Kanalsysteme abgeführt.

Die Schmutzwasserkanalisation weist ca. 1000 Haltungen bei einer Gesamtlänge von ca. 25 km auf. Es werden dabei Kanalrohrleitungen mit den Rohrdimensionen DN 200, DN 250 und DN 300 verwendet.

Die Marktgemeinde Mauerbach verfügt über keine eigene Kläranlage, die Abwässer werden in das Kanalnetz der Stadtgemeinde eingeleitet.

2.2. Bestehende Anlagenteile

Im Folgenden sind die bestehenden Anlagenteile des Schmutzwasser-Kanalsystemes angeführt:

25.900 m Schmutzwasserkanal DN 200 bis DN 300

207 m Abwasser-Druckleitung DN 80

1 Stk. Abwasserpumpwerk

Ca. 1.500 SW-Kanal-Hausanschlüsse DN 150

2.3. Untersuchungsergebnisse Fremdwasser

2.3.1. Messverfahren

Mittels Ultraschall-Sensor kann der Wasserstand im Gerinne bei den Schächten gemessen werden. Der Marktgemeinde Mauerbach stehen potentiell 10 Messvorrichtungen der Firma Schubert zur Verfügung. Logger zeichnen alle zehn Minuten ein Signal auf, daraus ergeben sich charakteristische Wasserstandskurven.

Um vom Wasserstand einer Messstelle auf das Abflussvolumen zu schließen, wird der Rohrdurchmesser, die Gerinnerauhigkeit sowie das Gefälle berücksichtigt.

Parallel dazu wird der Niederschlag gemessen. Dadurch lässt sich einschätzen, wie viel Niederschlagswasser durch die Schmutzwasserkanalisation abfließt. Die zeitliche Verzögerung von Niederschlags- und Abflussmaxima sowie die Art wie der Wasserstand im Kanal ansteigt, kann Aufschluss darüber geben, ob die Fremdwassereintritte eher von direkt entwässernden Hausdächern und befestigten Flächen oder von verzögert reagierenden Drainageanschlüssen stammt.

Aufgrund verfälschter Ergebnisse der Wasserstandsmessungen wurden am 9. Juli 2008 von Herrn Aschenbrenner der Firma Schubert Einstellungen in der Software EasyView korrigiert. Vom Ultraschall-Sensor werden Signale zwischen 4 und 20 mA gesendet die der Datenlogger aufzeichnet. Nachdem der Logger auf den PC ausgelesen wurde, muss das mA-Signal in reale Wasserstände in Zentimeter umgerechnet werden (0 - 25 cm). Das entspricht einer linearen Beziehung mit folgender Formel:

$$y[cm] = \frac{50}{16} \cdot x[mA] - 4$$

Das heißt 1 cm Wasserstandsänderung entspricht 0,32 mA oder die Änderung von 1 mA wird durch 3,13 cm Wasserstandsänderung verursacht.

Eine Probemessung unter konstanten und genau definierten Bedingungen in der Werkstatt des Bauhofs, hat allerdings immer noch einen Messfehler von ca. ± 1 cm ergeben. Daher sind bei diesen Messungen Unschärfen einzukalkulieren, die nur eine grobe Abschätzung der jeweiligen Abflussmengen zulassen.

Die mobilen Wasserstandsmesser können relativ einfach versetzt und so einzelne Strangsysteme gezielt untersucht werden. Entsprechend den aufgetretenen Niederschlagsereignissen, kann auf die Menge des Fremdwassers geschlossen werden.

Für eine systematische räumliche Bewertung wird vom Übergabebauwerk an die Wiener Kanalisation ausgegangen. Im ersten Schritt wurde versucht die großen Gabelungen zu erfassen, um möglicher Weise ganze Ortsteile von vorn herein auszuschließen. Ein konsequentes Vorgehen von den großen zu den immer kleineren Verzweigungen müsste im besten Fall zu einzelnen Liegenschaften führen.

Grundlage dafür sind allerdings ausreichend häufig auftretende Niederschläge in etwa vergleichbarer Intensität. Außerdem wird dabei von punktuellen Fremdwassereinträgen ausgegangen, diffuse Einträge können so nicht erfasst werden.

2.3.2. Ergebnisse

2.3.2.1 Allgemeiner Zustand der Schmutzwasserkanalisation

Um den generellen Zustand der Schmutzwasserkanalisation zu erfassen, wurden die Daten des fix installierten Durchflussmessers direkt am Übergabeschacht zur Gemeinde Wien analysiert. Dabei wird das gesamte Ortsgebiet erfasst, es kann allerdings nicht lokal differenziert werden. Detaillierter wurde das Kanalnetz durch die gezielten Wasserstandsmessungen analysiert (siehe Kapitel 3.2).

Bei Trockenwetter

Die gemessenen Abwassermengen bei Trockenwetter liegen im Normalbereich, d.h. bei Trockenwetter kommt es praktisch zu keinen nennenswerten Fremdwassereinträgen. Aus den angeschlossenen 5.000 EW (3.611 Einwohner, Statistik Austria 2007) resultieren ein Spitzenabfluss von 12 - 14 l/s und Tagesabflüsse von 650 - 750 m³/d. Die maximale Fremdwassermenge liegt bei 3 - 4 l/s. Gemäß WR-Bescheid ist der Konsens auf 20 l/s und 1.260 m³/d festgesetzt, die aktuellen Trockenwetterabflüsse sind deutlich geringer.

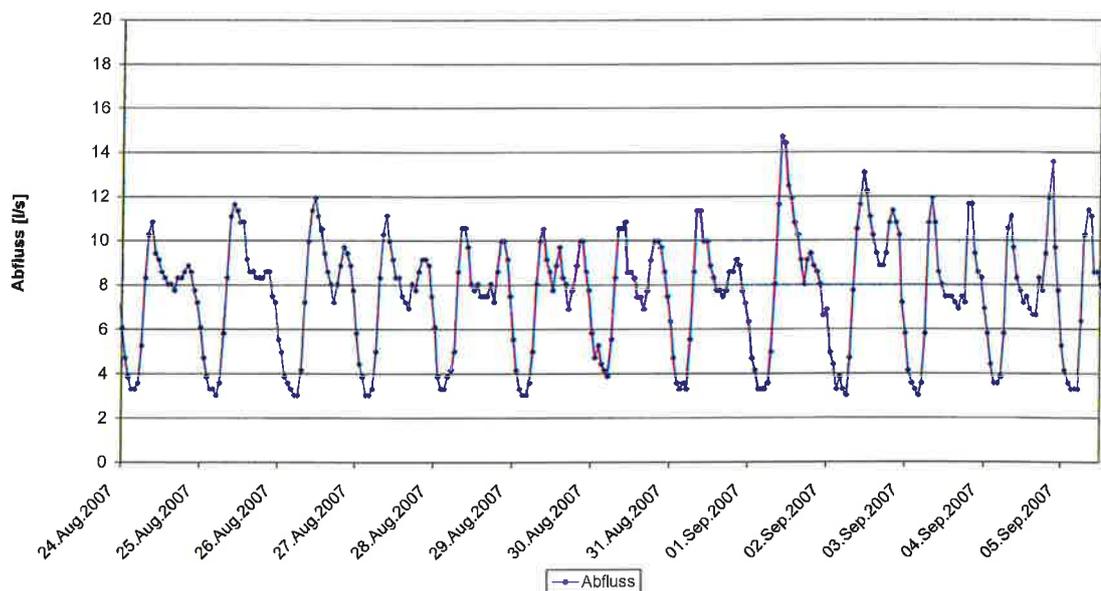


Abb. 1: Trockenwetter-Abfluss in l/s am Messschacht Wien vom 24. Aug. bis 5. Sept. 2007

Bei Regenwetter

Grundsätzlich ist ein deutlicher Zusammenhang zwischen Niederschlagsereignissen und den Schmutzwassermengen zu erkennen (sh. z.B. Abflussdaten 05.05. bis 21.05.2007). Regenereignisse wirken sich unmittelbar und ohne nennenswerte Zeitverzögerung auf die Abflüsse im Kanalnetz aus. Das deutet darauf hin, dass es bei Niederschlagsereignissen sehr wahrscheinlich zu direkten Einträgen von Oberflächenwasser kommt (Dachflächenwässer, Abflüsse von befestigten Flächen).

Nach dem Abklingen von länger andauernden Regenereignissen ist ein „Nachrinnen“ im Kanalnetz erkennbar. Das deutet auf teilweise vorhandene Drainageabflüsse hin (angeschlossene Drainagen oder Künettenwässer, die über etwaige undichte Schächte in das Kanalsystem gelangen). Außerdem besteht auch die Möglichkeit, dass

Außengebiete der meist bewaldeten Hanglagen unkontrolliert über vorhandene Öffnungen im Bereich der Schachtabdeckungen in die Schmutzwasserkanalisation entwässern.

Die gemessenen Abwassermengen bei Regenwetter können im Extremfall die 6-fache Trockenwettermenge bzw. den 3,5-fachen Konsenswert erreichen (bis zu 4.400 m³/d). Es ist also ein eindeutiger Zusammenhang zwischen Niederschlagsereignissen und der gemessenen Schmutzwasserfracht im Kanalnetz gegeben.

Die stärksten Abflussspitzen treten unmittelbar nach Eintreten von Niederschlagsereignissen auf. Direkte Einträge von Oberflächenwasser dürften sich hier vergleichsweise stark auswirken.

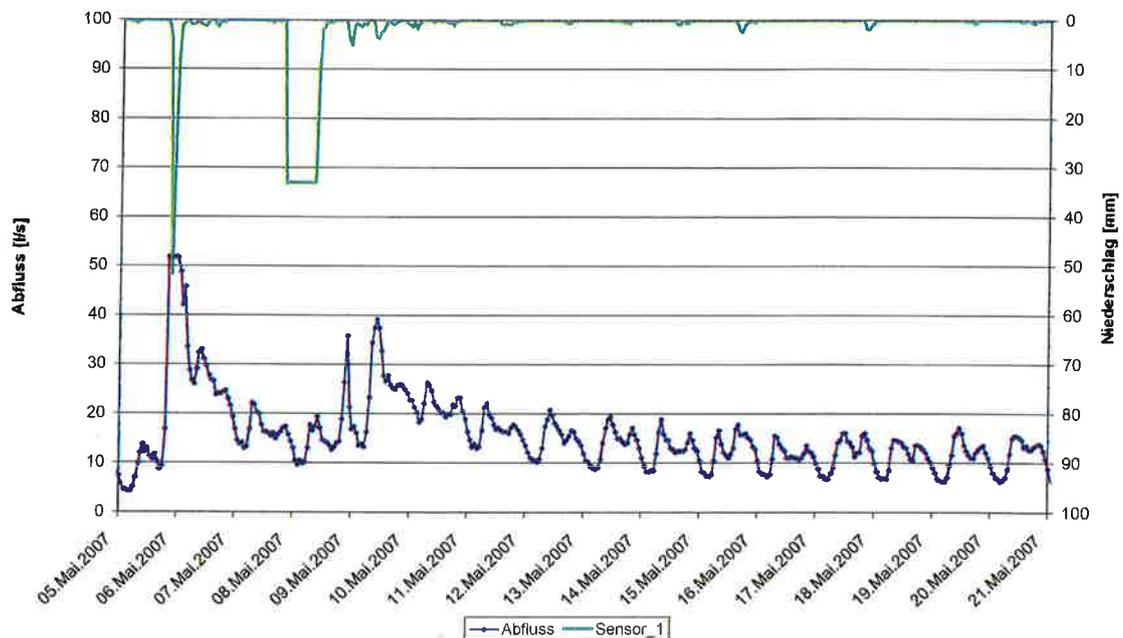


Abb. 2: Regenwetter-Abfluss in l/s am Messschacht Wien vom 5. Mai bis 21. Mai 2007

Jahreswerte

Die Jahresabwasserfrachten betragen ca. 360.000 bis 380.000 m³/a (damit unterschreitet die durchschnittliche Tagesabwassermenge den Tageskonsenswert) - die Normalwerte bei 5.000 EW würden bei ca. 300.000 m³/a liegen (inkl. „zulässigem“ Fremdwasseranteil von ca. 20 %).

Die Ereignisse mit Extremabflusswerten (über 50 l/s) beschränken sich auf einige wenige Tage im Jahr (2007 - 7 Tage, 2006 - 5 Tage). Bei diesen Ereignissen kommt es auch immer wieder zu Überflutungen in der Nähe des Übergabeschachtes im Bereich des geodätisch tiefsten Geländepunktes im Bereich des Kanalnetzes. Ansonsten reicht die hydraulische Kapazität des Schmutzwasserkanals aus, die abfließenden Fremdwässer bei Starkniederschlägen ohne Überflutungen abzuleiten.

Auf Basis dieser ersten Auswertungen werden nun die bisher vorliegenden Daten aus den Abflussmessungen in den Kanalschächten detailliert untersucht. Ziel ist es, jene Kanalstränge herauszuarbeiten, in die das meiste Fremdwasser eintritt. Diese werden dann einer genaueren Überprüfung unterzogen.

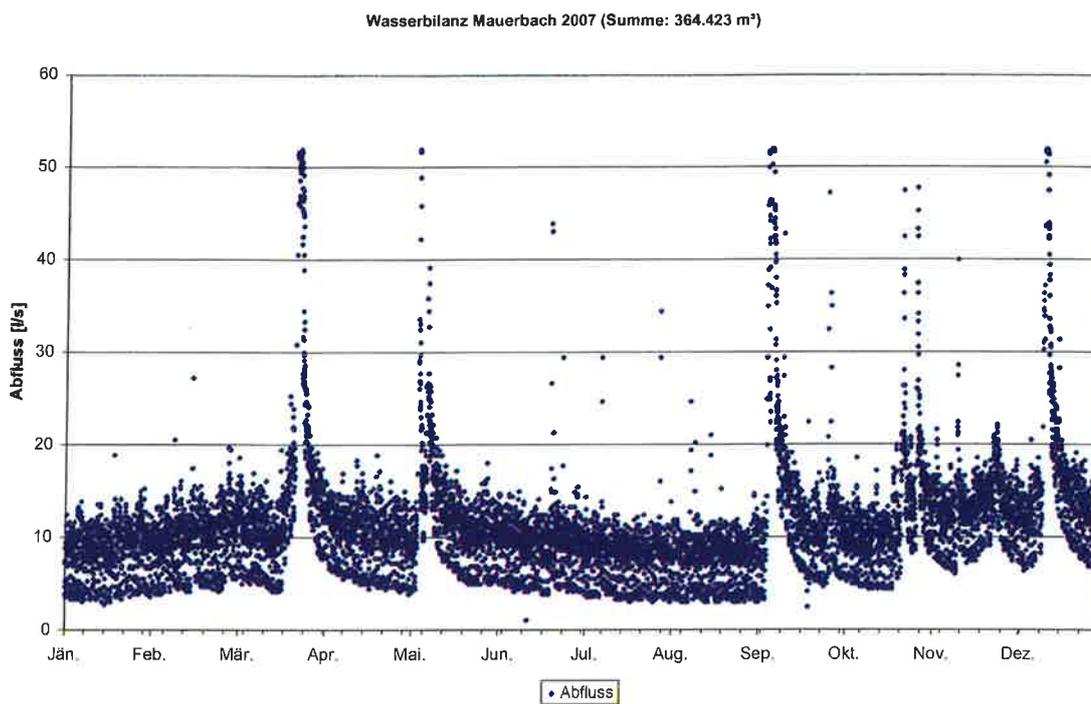


Abb. 3: Abfluss in l/s am Messschacht Wien im Jahr 2007, stündlich gemessen

2.3.2.2 Auswertung der Wasserstands- und Niederschlagsmessungen

Periode 22.04. - 27.05.2008

Die bestehenden Messungen am Allerheiligen Berg wurden vertieft. Sowohl die Gerlachstraße als auch der untere Bereich der Steinbachstraße wurden zusätzlich berücksichtigt.

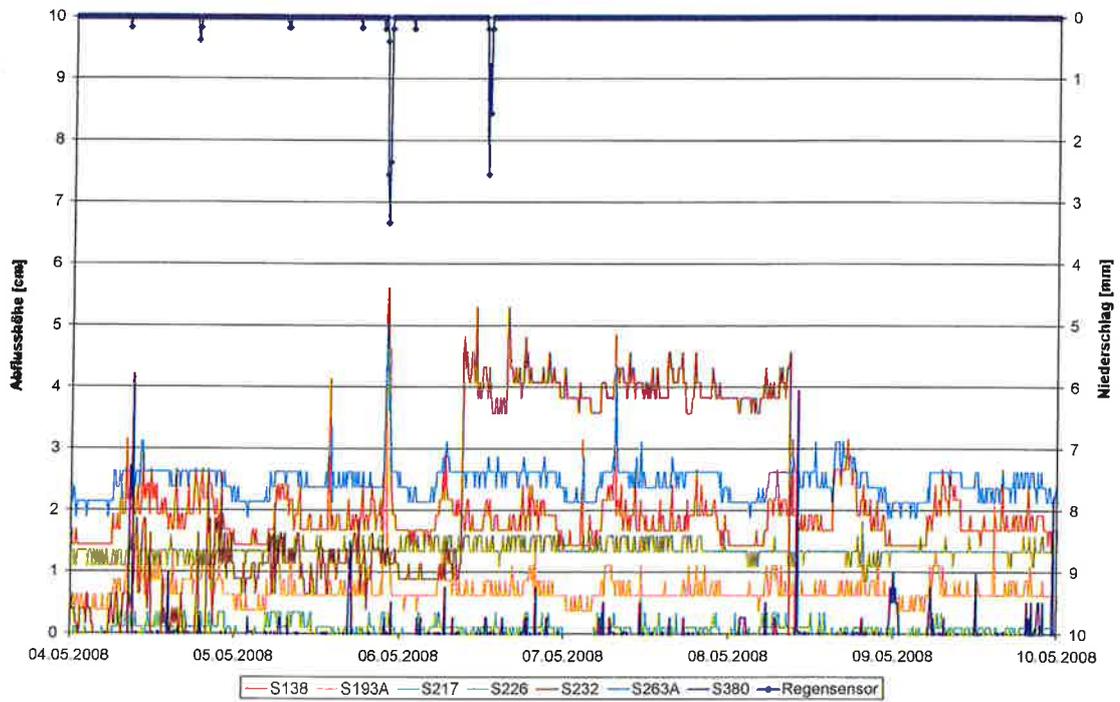


Abb. 4: Abflussmessungen Allerheiligen ,Berg

Periode 02.06. - 11.06.2008

Die Messungen am Allerheiligen Berg wurden auf den Knoten Gerlachstraße und Steinbachstraße reduziert. Zusätzlich wurde der Zusammenfluss Steinbachstraße und Hauptstraße sowie etliche Knoten in Untermauerbach untersucht.

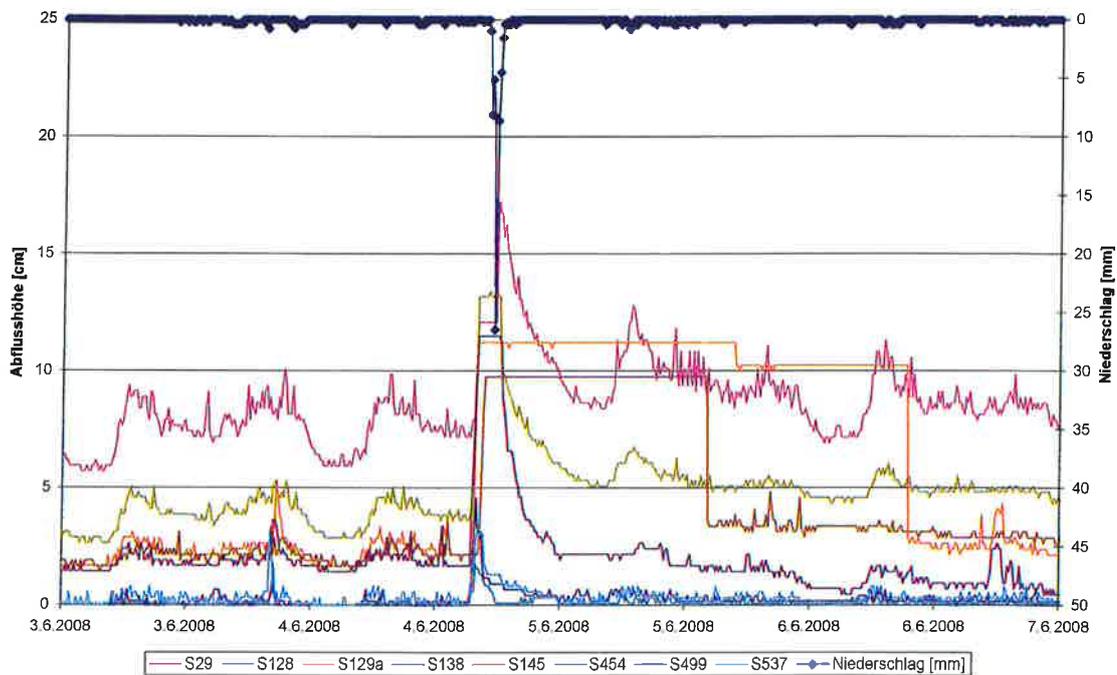


Abb. 5: Abflussmessungen Hauptstraße - Steinbachstraße, Steinbachstraße - Gerlachstraße, Untermauerbach

Periode 12.06. - 09.07.2008

In Untermauerbach wurden die Messungen auf die wesentlichen Knoten reduziert und die Kreuzung Steinbachstraße und Goethestraße dazugenommen. Damit sind in Untermauerbach und am Allerheiligen Berg die detaillierten Messungen und eine Gesamtanalyse beider Gebiete abgeschlossen.

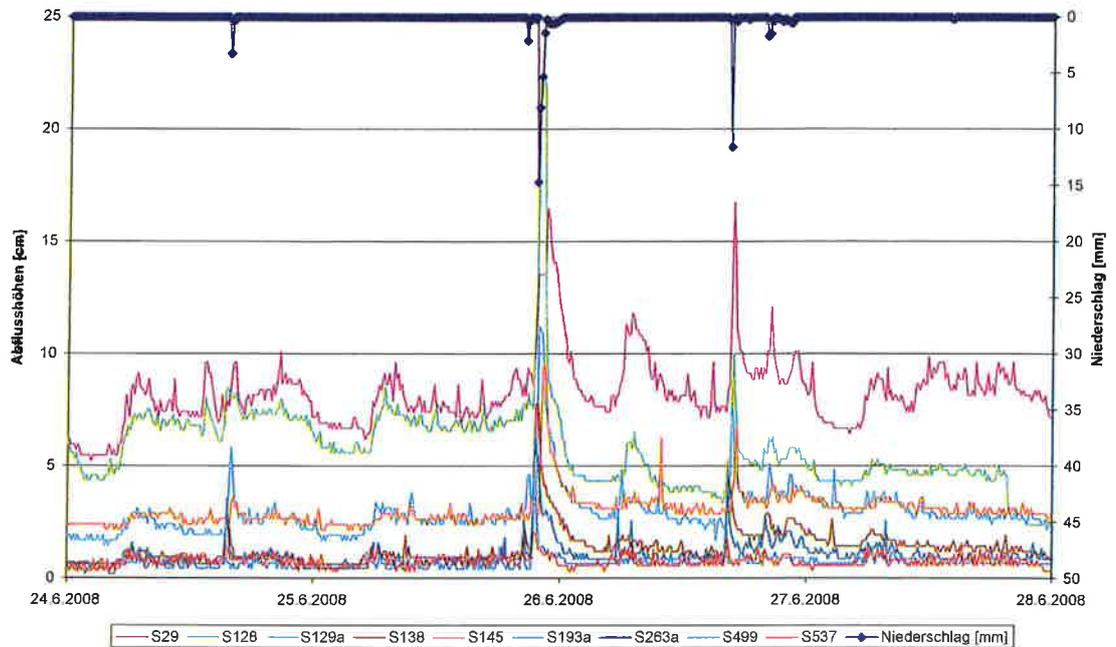


Abb. 6: Abflussmessungen der wesentlichen Knoten Untermauerbach und Allerheiligen Berg

Periode 18.07. - 29.07.2008

Von Untermauerbach wurden die Messungen, der Hauptstraße entlang, weiter nach Mauerbach fortgeführt. Die Kreuzung Hauptstraße und Allhangstraße sowie Hauptstraße und Waldgasse West wurden untersucht. Zusätzlich blieben zwei Sensoren am Knoten Steinbachstraße und Gerlachstraße um in diesem Bereich eine längere Messreihe zu erhalten.

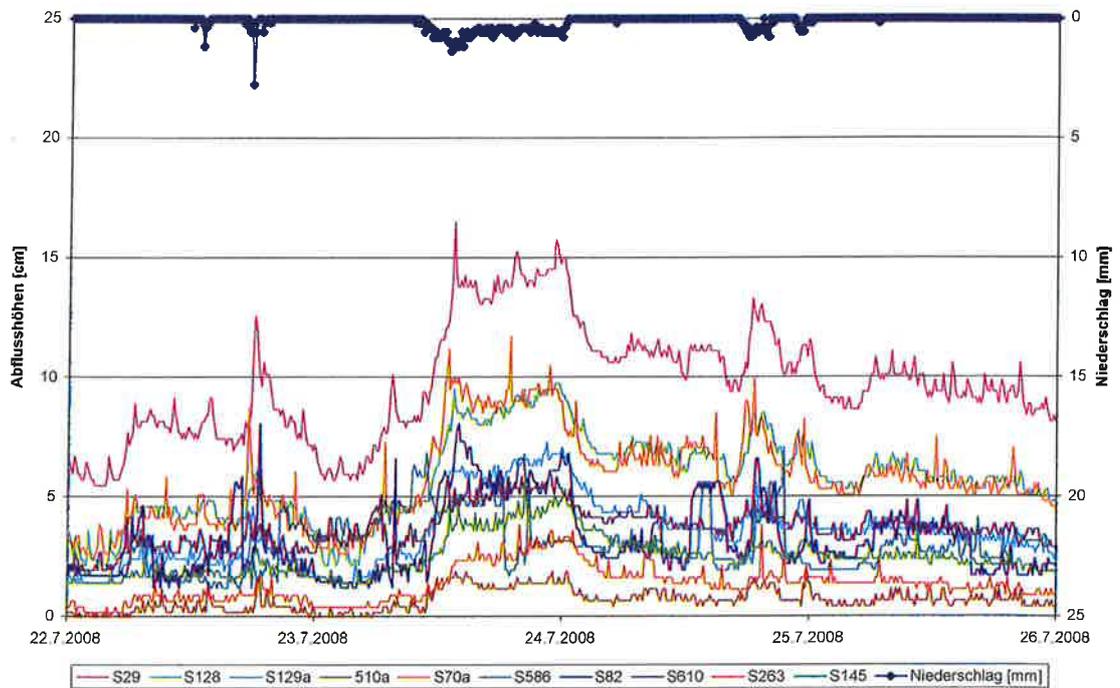


Abb. 7: Abflussmessungen Mauerbach, Untermauerbach und Allerheiligen Berg

Periode 07.08. - 20.08.2008

Die beiden letzten Sensoren vom Allerheiligen Berg wurden nach Mauerbach auf den Knoten Hauptstraße und Waldgasse Ost versetzt. Mauerbach und Untermauerbach werden nun großflächig untersucht.

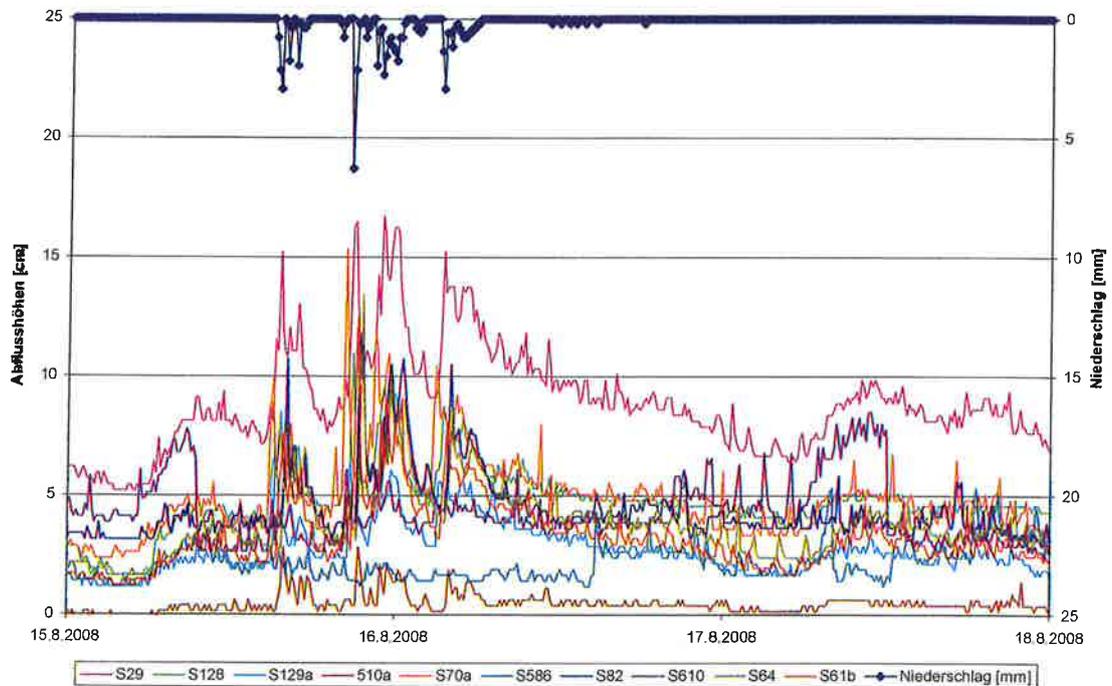


Abb. 8: Abflussmessungen Mauerbach und Untermauerbach

2.3.2.3 Berechnung der Abflussvolumina

Für eine quantitative Aussage müssen die gemessenen Wasserstände in Abflussmengen umgerechnet werden. Das passiert mit einer Abflussbemessungs-Software von Hucke & Pütz entsprechend der Berechnung von Rohrleitungen für Normalabfluss nach ATV-Arbeitsblatt A110 / A111. Dabei werden das Rohrgefälle, der Rohrdurchmesser sowie die Gerinnerauigkeit berücksichtigt.

Für die repräsentativen Schächte wurden die entsprechenden Schmutzwasservolumina aus dem Mittelwert der gesamten Messperiode, dem mittleren Trockenwetterabfluss sowie den maximalen Abflusshöhen ermittelt (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Berechnung der Abflussmengen

		Abflusshöhen [cm]				Abflussvolumen [l/s]			
S128	62	300	6,2	4,78	4,55	22,49	4,40	4,00	69,66
S129a	4	200	21,0	2,83	2,25	11,24	2,17	1,37	29,25
S138	4	250	38,0	1,14	0,83	7,81	0,45	0,23	25,34
S193a	6	200	90,7	0,79	0,76	6,26	0,33	0,30	21,73
S145	4	200	9,6	2,95	2,71	9,51	1,60	1,35	14,99
S263a	16	200	89,0	1,53	1,51		1,27	1,24	
S29	1	300	5,0	7,97	7,67	16,50	10,90	10,12	40,39
S499	41	200	34,4	0,66	0,62	3,62	0,14	0,12	4,59
S82	1	200	8,5	2,71	2,23	11,99	1,27	0,85	20,51
S610	53	250	3,5	3,28	3,12	8,79	1,37	1,24	9,54
S64	1	250	4,6	3,13	3,08	13,45	1,44	1,39	23,03
S61b	1	300	5,0	2,86	2,51	12,54	1,39	1,06	25,37
S70a	1	250	5,3	4,34	3,92	15,38	2,99	2,43	30,45
S586	49	200	15,2	2,35	2,35	7,08	1,27	1,27	11,17

Um die ermittelten Abflussmengen bewerten zu können, müssten diese mit einem maximal zu erwartenden Abfluss verglichen werden. Dabei müsste die Anzahl der angeschlossenen Liegenschaften herangezogen werden, um eine Vergleichsgröße zu erhalten.

2.3.2.4 Zusammenfassung der Ergebnisse

Alle relevanten Messreihen zeigen einen typischen Tageslauf und reagieren schon bei geringen Niederschlägen. Auf die vor Ort gemessenen Regendaten folgen ausnahmslos ansteigende Wasserstände in der Schmutzwasserkanalisation fast ohne zeitliche Verzögerung. Nach den Regenereignissen fallen die Wasserstände nicht wieder unmittelbar ab, sondern laufen kurvenförmig aus. Die Form dieser abfallenden Wasserstände unterscheidet sich bei den einzelnen Messungen nicht wesentlich. Die Messreihen lassen folgende Schlüsse zu:

- Die direkte Reaktion der Schmutzwasserkanalisation auf Niederschläge deutet auf direkte Einträge oberflächlich abfließender Regenwässer hin. Das sind hauptsächlich Dachwässer und Abflüsse von befestigten Flächen.
- Die kurvenförmig abfallenden Wasserstände nach den Regenereignissen entstehen durch Nachrinnen zeitverzögerter Abflüsse. Vor allem angeschlossene Drainagen, Künettenwässer sowie etwaige undichte Schächte führen dazu. Außerdem besteht die Möglichkeit, dass Außengebiete der meist bewaldeten Hanglagen unkontrolliert über die Schmutzwasserkanalisation entwässern.

- Die Annahme punktueller Fremdwassereinträge hat sich nicht bestätigt. Nachdem bei allen Messpunkten ein unmittelbarer Anstieg des Wasserstands bei Regenwetter erfolgte, können keine Teilgebiete ausgeschlossen werden. Aufgrund dieser Tatsache muss von einem flächenhaften, diffusen Fremdwassereintritt ausgegangen werden. Weitere Wasserstandsmessungen in einzelnen Schächten der Schmutzwasserkanalisation, scheinen vorerst nicht zielführend zu sein.

Den Fremdwasseranteil einzelner Stränge zu gewichten erweist sich als problematisch. Der nachgewiesene Messfehler der Ultraschallsensoren von ± 1 cm führt zu teilweise deutlichen Abweichungen der berechneten Abflussmengen.

2.4. Untersuchungsergebnisse Gewässerökologie

Am 29. Oktober 2010 wurde von DI Reinhard Wimmer, Ingenieurkonsulent für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, bei sonniger, milder Witterung, der Steinbach wies eine Wasserführung deutlich unter Mittelwasser auf, die gewässerökologische Ist-Situation am Steinbach erhoben.

Die gewässerökologische Bewertung wurde gemäß Screening Methode durchgeführt, wobei an zwei Referenzstellen die Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Referenzstelle P1 liegt im Mittellauf des Steinbachs, die Referenzstelle P2 liegt unterhalb der Bundesstraßenbrücke und stellt somit den Gewässerabschnitt der geplanten Mischwasserentlastung dar.

Die Ergebnisse des Screenings weisen darauf hin, dass im Steinbach keine wesentlichen Einleitungen mit organisch belastetem Wasser vorliegen. An beiden Untersuchungsstellen liegt der Saprobiescore deutlich unter dem Grenzwert zu Handlungsbedarf.

Die Auswertung des MZB-Screenings zeigt für die Referenzstelle P1 keine wesentlichen Defizite in der Fließstrecke hinsichtlich der strukturellen Belastung. Hier wird der gute ökologische Zustand bestätigt. Das strukturschwache Trapezprofil mit Ufer- und Sohlpflasterung der Untersuchungsstelle P2 bietet ein deutlich eingeschränktes Habitatangebot. Diesem Bereich wird Handlungsbedarf zugewiesen. Der gute ökologische Zustand wird verfehlt. Die Mischwasserentlastung ist im Bereich der Probenstelle P2 geplant.

Die gewässerökologische Untersuchung schließt mit nachfolgender gewässerökologischer Beurteilung:

Aufgrund der kurzzeitigen zusätzlichen temporären Einleitungen im Bereich P2 kann ausgeschlossen werden, dass sich der ökologische Zustand des Steinbaches verschlechtert.

Aus gewässerökologischer Sicht ist die geplante Umwandlung des bestehenden Trennsystems in ein reduziertes Mischsystem als umweltverträglich zu bewerten.

3. GEPLANTE MASSNAHMEN

3.1. Errichtung eines Entlastungsbauwerkes

Der bestehende Schmutzwasserkanal kann mit relativ geringem baulichem und messtechnischem Aufwand in einen qualifizierten Mischwasserkanal umgebaut werden.

Zu diesem Zweck muss im unteren Bereich des Kanalnetzes ein Mischwasserentlastungsbauwerk samt Drosselstrecke und Drosselorgan errichtet werden.

Als Drosselstrecke dient die Schmutzwassersammelleitung zwischen den Kanalschächten S1.00.012 und S1.00.013 im Bereich der Bundesstraßenbrücke. Das Drosselorgan wird im Schacht S1.00.012 montiert. Der Schacht S1.00.013 dient somit als Entlastungseinrichtung.

Die Entlastungswassermenge wird über ein Rohr DN 600, welches vom Schacht S1.00.013 abzweigt, zu einem Schachtbauwerk im Hangbereich rechtsufrig des Steinbaches unmittelbar neben der Bundesstraßenbrücke geführt.

Durch die Mischwasserentlastungsanlage sind die Grundstücke Nr. 321/5 bzw. 528/2 betroffen. In der Bauphase ist auch das Grundstück 324/4 kurzfristig betroffen (Revers sh. Beilage).

3.2. Errichtung einer Vorreinigungsanlage

In das Regenentlastungsbauwerk wird ein Schacht integriert, in welchen eine Siebanlage vertikal montiert wird, um eine Verunreinigung des Steinbaches bei Entlastungsereignissen durch Grobstoffe vermeiden zu können. Die zurückgehaltenen Grobstoffe werden mit der Siebschnecke entwässert, gereinigt, gepresst und zur Entsorgung in einen Sammelcontainer abgeworfen und als Restmüll entsorgt.

4. BEMESSUNG DER ANLAGENTEILE

4.1. Kanalnetz

Für die Erstellung des hydrodynamischen Modells wurden Vermessungsdaten der Kanalisation verwendet.

Die Kanaldaten wurden auf Vollständigkeit und Datenfehler geprüft. Besonderes Augenmerk wurde auf die Schacht- und Haltungshöhen gelegt. Fehlende Höheninformationen bei einzelnen Schächten wurden durch Interpolation der umgebenen Kanalschächte ermittelt.

In einigen wenigen Seitensträngen tritt die Situation auf, dass überhaupt keine Höhenangaben vorhanden sind. Für die Modellierung der Kanalisation wurden diese Seitenstränge vernachlässigt und die zugehörigen Einzugsflächen dem jeweils nächsten Kanalschacht im übergeordneten Strang zugeordnet.

Nach der Datenprüfung wurden die Kanaldaten in das hydrodynamische Modell MIKE-Urban eingespielt. In der Tabelle 4.1 sind die wichtigsten Kennzahlen des Kanalmodells aufgelistet.

Die Abbildung 4.1 zeigt einen Übersichtsplan mit der Kanalisation.

Tabelle 2: Kennzahlen des Kanalmodells

Profilform	Länge [km]
Kreisprofil DN 200	21,18
Kreisprofil DN 250	1,19
Kreisprofil DN 300	2,69
Summe	25,06

4.2. Sonderbauwerkes

4.2.1. Pumpwerke

Der Längenschnitt des Kanals in der Legstattgasse ist Indiz für ein Pumpwerk an dieser Stelle des Ortsnetzes (siehe Abbildung 4.1).

Detailinformationen zum Pumpwerk waren für die Modellierung nichtvorhanden. An dem entsprechenden Kanalstrang sind jedoch nur einige wenige Grundstücke angeschlossen. Die Pumpstöße des kleinen Pumpwerkes sind im Vergleich zum Gesamtabfluss im Ortsnetz Mauerbach dementsprechend gering.

Für die Modellierung wurde angenommen, dass das Pumpwerk maximal 10 l/s fördert. Der Fehler in den Berechnungsergebnissen durch diese Modellannahme ist vernachlässigbar klein.

4.2.2. Mischwasserentlastungen

Das Ortsnetz der Marktgemeinde Mauerbach ist als Schmutzwassersystem errichtet, im Bestand sind daher keine Mischwasserentlastungen vorhanden.

Für das Ortsnetz Mauerbach ist die Überführung in ein qualifiziertes Mischsystem geplant. Für diesen Zweck soll im unteren Bereich der Ortskanalisation (Schacht S1.00.013, beim Zusammenfluss der Stränge S1 und S2) eine Mischwasserentlastung errichtet werden (siehe Abbildung 4.1 im Anhang).

4.3. Trockenwetterabfluss

Die Abwässer der Marktgemeinde Mauerbach werden bei einem Übergabebauwerk in die Kanalisation der Gemeinde Wien übergeleitet. Beim Übergabebauwerk wird der ankommende Abfluss mittels magnetisch-induktiver Durchflussmessung (IDM) aufgezeichnet. Die Abflussmessungen können für die Bestimmung des Trockenwetterabflusses verwendet werden.

In der Abbildung 4.2 ist der gemessene Abfluss im Zeitraum 2004 – 2009 dargestellt.

Die rote Linie stellt die Tagesmittelwerte des Abflusses dar. Erkennbar sind die Trockenwettertage und die Regenwettertage mit ihren deutlichen Abflussspitzen. Durch die Methode des gleitenden 21-Tage-Minimums können die Regenwettertage herausgerechnet werden. Von den Tagesmittelwerten des Abflusses gelangt man so zum Trockenwetterabfluss (blaue Linie). Der Trockenwetterabfluss beträgt im Mittel 10 l/s.

Die hellgraue Linie stellt die Tagesminima des Abflusses dar. Der geringste Abfluss im Tagesverlauf erfolgt meist in den frühen Morgenstunden, wenn von den privaten Haushalten kaum Wasser verbraucht wird. Diese Linie enthält aber noch Tagesminima, die durch Regenwetter beeinflusst sind. Durch die Methode des gleitenden 21-Tage-Minimums werden daher die Regenwettertage herausgerechnet (grüne Linie). Dieser Kurvenverlauf kann in sehr guter Näherung mit dem Fremdwasseranfall in der Kanalisation gleichgesetzt werden. Sehr gut erkennbar ist die saisonale Schwankung mit hohem Fremdwasseranfall im Frühjahr. Der Fremdwasseranfall im Ortsnetz Mauerbach beträgt im Mittel ca. 5 l/s.

Die Differenz zwischen blauer und grüner Kurve gibt den Schmutzwasseranfall wieder. Er beträgt im Mittel 5 l/s.

4.4. Einzugsgebiete

Für die hydrodynamische Modellierung der Kanalisation ist die Erhebung der Einzugsgebiete von entscheidender Bedeutung. Die wichtigste Kenngröße der Einzugsgebiete ist die abflusswirksame Oberfläche. Zusammen mit der Niederschlagsintensität bestimmt sie, wie viel Abfluss in einer Kanalisation abtransportiert werden muss.

Für die Ermittlung der abflusswirksamen Oberflächen wurden Niederschlags-/Abflussmessungen ausgewertet. Für die Niederschläge wurde die Station Wien-Mauerbach (HZB-Nr. 117077) herangezogen. Für die Abflüsse wurden die oben genannten Messdaten beim Übergabeschacht Wien verwendet.

Im ersten Schritt werden die Niederschlagsereignisse mit einer deutlichen Abflussreaktion von einander abgegrenzt. Für jedes Ereignis wird der gemessene Abfluss um den Trockenwetterabfluss bereinigt. Der daraus

resultierende Regenabfluss je Ereignis (dessen Abflusssumme) wird danach der Niederschlagssumme gegenübergestellt.

In der Abbildung 4.3 ist die Niederschlags/Abfluss-Auswertung für 20 Regenereignisse dargestellt. Jeder nummerierter Punkt in der Abbildung repräsentiert ein Niederschlagsereignis. Anhand der strahlenförmig auseinander laufenden Isolinien können die einzelnen Ereignisse hinsichtlich ihrer abflusswirksamen Oberfläche beurteilt werden. Die Steigung der Ausgleichsgeraden (rote Linie) ist ein Maß für die mittlere abflusswirksame Oberfläche.

Im Mittel beträgt die **abflusswirksame Oberfläche im Gesamteinzugsgebiet 2,5 ha**.

Die oben beschriebene Auswertung liefert keine Information hinsichtlich der räumlichen Verteilung der abflusswirksamen Oberfläche. Im Zuge der Projektbearbeitung wurden jedoch verteilt über das Gemeindegebiet Wasserstandsmessungen durchgeführt. Dabei wurde bei Regenereignissen an allen Messpunkten eine Zunahme des Wasserspiegels beobachtet. Die Zunahme der Wasserspiegel gab keinen Hinweis auf eine ungleiche Verteilung der Oberflächen.

4.5. Bemessungsniederschlag

Für die Ermittlung der hydraulischen Auslastung sowie der Auswirkung der geplanten Mischwasserentlastung wurden die Bemessungsniederschläge für die Siedlungswasserwirtschaft verwendet.

Auf der Webseite des Lebensministeriums befindet sich das Internetportal eHYD, auf dem hydrographische Daten und Grundlagen für die wasserwirtschaftliche Planung gespeichert sind. Die Fachkarte „Bemessungsniederschlag“ enthält die Bemessungsniederschläge für die Siedlungswasserwirtschaft, interpoliert für einen Raster von 6 x 6 km.

Für das gegenständliche Projekt wurden die Bemessungsniederschläge der Rasterzelle 2762 verwendet. Sie liegt dem Projektgebiet am nächsten, vgl. Abbildung 4.4. Die Zahlenwerte sind in der Tabelle 4.2 auf der nächsten Seite angeführt.

Aus den Niederschlagsdaten wurden ein Modellregen nach Euler (Typ II) der Dauer 60 Minuten sowie der Jährlichkeit $T_n=3$ Jahre erstellt. In der Abbildung 4.5 ist der Intensitätsverlauf des verwendeten Modellregens dargestellt.

4.6. Details zum hydrodynamischen Modell

4.6.1. Berechnungswerkzeug

Zum Einsatz kommt das Programmpaket MIKE Urban mit dem Berechnungskern MOUSE, welches vom Software- und Consultingunternehmen DHI entwickelt wird.

Für die hydrodynamische Simulation der Kanalisation wird in einem ersten Schritt der anfallende Oberflächenabfluss berechnet. Dieser entsteht vor allem auf den befestigten Flächen im Projektgebiet.

Der berechnete Oberflächenabfluss wird auf einzelne Kanalschächte aufgeteilt und wirkt dann dort als Abflussbelastung der Kanalisation. Mit Hilfe des hydrodynamischen Modells wird der hydraulische Zustand der Kanalisation (Abflussmenge, Abflusstiefe, Fließgeschwindigkeit, Einstau, usw.) ermittelt und Problembereiche mit Überstau identifiziert.

4.6.2. Hydrologische Modellparameter

Für die Berechnung des Oberflächenabflusses stehen in MIKE Urban verschiedene hydrologische Modelle zur Verfügung. Für das gegenständliche Projekt wurde das Oberflächenabfluss-Modell A (Zeit-Flächen-Diagramm) gewählt, welches folgende Parameter aufweist:

- Anfangsverlust
- Fließzeit
- Diagrammform

Der Anfangsverlust wurde mit 0,5 mm angenommen, die Fließzeit auf den Einzugsflächen beträgt generell 7 Minuten, der Anstieg zwischen Zeit und Fläche (Zeit-Flächen-Diagramm) wurde linear gesetzt.

Die hydrologischen Parameter sind im Vergleich zu den abflusswirksamen Flächen von untergeordneter Bedeutung. Durch die Verwendung von Standardwerten werden die Simulationsergebnisse daher nur unwesentlich beeinflusst.

4.6.3. Hydraulische Verluste im Kanalnetz

Im Allgemeinen beinhalten die Reibungsverluste in den Haltungen auch die Einzelverluste in den Schächten, das heißt, es wurde mit einer betrieblichen Rauigkeit gerechnet. Gewählt wurde ein Rauigkeitsbeiwert nach Prandtl-Colebrook von $k_b = 1,5 \text{ mm}$.

Bei Drosselstrecken ist eine deutliche Beschleunigung zu erwarten. Für eine realistischere Beschreibung der Strömungsvorgänge werden in diesem Fall die Einzelverluste explizit berücksichtigt. Der Rauigkeitsbeiwert nach Prandtl-Colebrook reduziert sich entsprechend auf $k_b = 0,75 \text{ mm}$.

4.6.4. Simulationszeitschritte, minimale Haltungslängen

Um die numerische Stabilität der Berechnung zu gewährleisten, dürfen die Simulationszeitschritte nicht zu groß und die Haltungen nicht zu kurz sein.

Der Oberflächenabfluss wurde mit einem fixen Zeitschritt von 60 Sekunden gerechnet.

Für den Abflusstransport wurde ein variabler Zeitschritt zwischen 2 und 60 Sekunden gewählt, welcher sich während der Simulation flexibel an die sich ändernden Randbedingungen anpasst.

Die minimale Haltungslänge wurde auf 5 m gesetzt. Alle kürzeren Haltungen werden während der Berechnung automatisch auf diesen Wert verlängert. Da nur wenige Haltungen davon betroffen sind, führt die Verlängerung des Kanalnetzes insgesamt zu keiner Verfälschung des Ergebnisses.

4.6.5. Behandlung von Überflutungen

Das Berechnungswerkzeug bietet verschiedene Möglichkeiten an, Überflutungen modelltechnisch umzusetzen. Für das gegenständliche Projekt wurde die Standardvorgabe beibehalten, welche darin besteht, dass auf die Schächte fiktive Becken aufgesetzt werden, deren Bodenfläche 1000 mal so groß ist wie die Querschnittsfläche des Schachtes. Damit wird der Druckanstieg bei Überflutungen gedämpft, das Wasser geht jedoch nicht verloren.

4.7. Simulationsergebnisse Bestand

4.7.1. Anforderungen an die hydraulische Leistungsfähigkeit

Im Rahmen des Projektes ist die hydraulische Leistungsfähigkeit der Ortskanalisation Mauerbach zu prüfen. Die Vorgabe der ÖNORM EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“ lautet, dass Überflutungen im Sinne von Schäden

- in Wohngebieten nicht häufiger als 1 Mal in 20 Jahren ($n = 0,05$),
- in Stadtzentren und Gewerbegebieten nicht häufiger als 1 Mal in 30 Jahren ($n = 0,033$)

auftreten dürfen.

Das ÖWAV-Regelblatt 11 (2. Auflage, 2009) sieht als Ersatz für den Überflutungsnachweis einen Nachweis der Überstauhäufigkeit vor. Dabei konzentriert sich die Betrachtung auf das Erreichen der Geländeoberfläche, und nicht auf die Eintrittswahrscheinlichkeit von Schäden. Demnach ist

- in Wohngebieten eine Überstausicherheit von 1 Mal in 3 Jahren ($n = 0,33$),
- in Stadtzentren und Gewerbegebieten eine Überstausicherheit von 1 Mal in 5 Jahren ($n = 0,2$)

einzuhalten. Bei der Verwendung von Modellregen sind die Häufigkeiten der Modellregen gleich zu wählen wie die angeführten Überstausicherheiten.

Für das gegenständliche Projekt wurde als Belastung ein Modellregen nach Euler (Typ II) mit dem Wiederkehrintervall 3 Jahre verwendet.

4.7.2. Analyse der Kanalisation Bestand

Die Abbildung 4.6 zeigt die Überstauhöhe, also die Differenz zwischen dem maximalen Wasserspiegel und der Schachtdeckeloberkante, wobei im weiteren nicht zwischen Schachtdeckeloberkante und Geländeoberkante unterschieden wird. Rot dargestellt sind die Abschnitte, in denen der Maximalwasserspiegel über dem Geländeniveau liegt und somit Wasser aus dem Kanalnetz austritt, blassrot dargestellt sind Bereiche, in denen der Maximalwasserspiegel bis auf 0,2 m ans Gelände kommt. In den grünen und blauen Abschnitten liegt der Maximalwasserspiegel deutlich tiefer als das Gelände.

Gefährdete Bereiche bestehen westlich der geplanten Mischwasserentlastung entlang des Mauerbachs sowie nördlich entlang der Steinbachstraße.

In den beiden Abbildungen 4.7 und 4.8 sind Längenschnitte durch die Kanalisation mit den maximalen Wasserspiegeln dargestellt.

4.8. Simulationsergebnisse Variante

4.8.1. Definition Variante

Die Ortskanalisation Mauerbach soll in ein qualifiziertes Mischsystem umgewandelt werden. Zu diesem Zweck wird im unteren Bereich der Ortskanalisation eine Mischwasserentlastung errichtet. Der Drosselabfluss wurde in Abstimmung mit dem örtlichen Planer sowie der Gemeinde Mauerbach auf 35 l/s festgelegt. Die Drosselung wird mit Hilfe eines Drosselorgans der Firma MTA Messtechnik erreicht, welches im Schacht S1.00.012 unterhalb der Mischwasserentlastung eingebaut wird. Um den Drosselabfluss von 35 l/s gut einstellen zu können (für einen breiten Bereich von Abflussbedingungen), kann zwischen Mischwasserentlastung und Drosselorgan zusätzlich eine Rohrdrossel in das bestehende Rohr DN 300 eingezogen werden.

Die Detailhydraulik des Drosselorgans (mit eventuell vorgeschalteter Rohrdrossel) muss von der Firma MTA-Messtechnik zur Verfügung gestellt werden. Für die gegenständliche hydrodynamische Überrechnung der Ortskanalisation Mauerbach wird der Drosselabfluss unabhängig vom Wasserstand mit 35 l/s begrenzt.

Die Mischwasserentlastung wird in dem Schacht S1.00.013 errichtet. Ein Rohr DN 600 wird 2 m über der Schachtsohle eingebaut und mit einer Gesamtlänge von ca. 6 m zu einem Schachtbauwerk mit Siebanlage im Hangbereich des Steinbachs geführt.

Die durch die Siebanlage verursachten hydraulischen Verluste werden folgendermaßen berücksichtigt. Die maximale Durchsatzleistung der Siebanlage wird mit 180 l/s angesetzt. Ab diesem Wert springt der Notüberlauf der Siebanlage (Oberkante bei ca. 260,10 m ü. A.) an. Durch die Rohrverengung auf ein DN 300 und Strömungsumlenkung im Bereich der Siebanlage müssen noch zusätzlich Druckverluste berücksichtigt werden. Diese wurden mit 20 cm Verlusthöhe angenommen.

4.8.2. Anforderungen an die hydraulische Leistungsfähigkeit

Es gelten die gleichen Aussagen wie bei der Bestandssimulation.

4.8.3. Analyse der Kanalisation Variante

Die Abbildung 4.9 zeigt die Überstauhöhe, also die Differenz zwischen dem maximalen Wasserspiegel und der Schachtdeckeloberkante, wobei im weiteren nicht zwischen Schachtdeckeloberkante und Geländeoberkante unterschieden wird. Rot dargestellt sind die Abschnitte, in denen der Maximalwasserspiegel über dem Geländeniveau liegt und somit Wasser aus dem Kanalnetz austritt, blassrot dargestellt sind Bereiche, in denen der Maximalwasserspiegel bis auf 0,2 m ans Gelände kommt. In den grünen und blauen Abschnitten liegt der Maximalwasserspiegel deutlich tiefer als das Gelände.

In der Abbildung 4.10 ist der Längenschnitt 1 durch die Kanalisation zusammen mit dem maximalen Wasserspiegel dargestellt. Die hydraulische Überlastung im Modell wird durch die flachen Kanalabschnitte mit dadurch geringerer Abflusskapazität verursacht. Der Wasserspiegel muss zum Beispiel im Schacht S2.00.009 bis zur Geländeoberkante ansteigen, um ein ausreichendes Druckgefälle für den nachfolgenden Kanalabschnitt

zu haben. Durch die geplante Mischwasserentlastung kommt es im unteren Abschnitt des dargestellten Stranges zu einer Verbesserung der hydraulischen Situation (vergleiche die beiden Abbildungen 4.7 und 4.10).

In diesem Bereich sind aus der Erfahrung heraus keine hydraulischen Überlastungen bekannt. Aus der sich aus der Berechnung ergebenden punktuellen geringfügigen Überstauung (10 bis 20 cm über Geländeniveau) können aufgrund der örtlichen Situation schädliche Auswirkungen auf die in diesem Bereich befindliche Bausubstanz ausgeschlossen werden. Aus Sicherheitsgründen wäre bei den Schächten mit möglicher Überstauung eine Ausführung von selbstschließenden Kanal-Schachtabdeckungen (Deckel mit Gelenk) anzuraten.

In der Abbildung 4.11 ist der Längenschnitt 2 durch die Kanalisation dargestellt. Durch die geplante Mischwasserentlastung verbessert sich die hydraulische Situation deutlich. Im oberen Bereich des dargestellten Stranges befindet sich eine lokale Senke. In diesem Bereich erreicht der Wasserspiegel wie schon im Bestand die Geländeoberfläche.

Im Bereich dieser Senke sind kurzzeitige Überstauungen bei extremen Niederschlagsereignissen bekannt. Das Wasser kann aber bei entsprechend auftretenden hydraulischen Überlastungen des Kanalnetzes ungehindert und schadlos in den unmittelbar angrenzenden Mauerbach abfließen. Aus Sicherheitsgründen wäre bei den Schächten mit möglicher Überstauung eine Ausführung von selbstschließenden Kanal-Schachtabdeckungen (Deckel mit Gelenk) anzuraten.

4.8.4. Analyse der Mischwasserbehandlung

Kurz unterhalb der geplanten Mischwasserentlastung befindet sich der Übergabeschacht Wien. Bei diesem stehen langjährige Abflussmessungen zur Verfügung, die aufgrund der räumlichen Nähe zur geplanten Mischwasserentlastung für die Beurteilung der Mischwasserbehandlung herangezogen werden können.

Die Abflussmessungen aus den Jahren 2005 - 2009 wurden bei der vorgesehenen Drosselmenge von 35 l/s abgeschnitten. Aus der durchgehenden Abflussganglinie wurden also die Abflussspitzen herausgeschnitten, die über dem geplanten Drosselabfluss von 35 l/s liegen. Für die Beurteilung der geplanten Mischwasserbehandlung wurden diese Abflussereignisse statistisch ausgewertet.

In der Abbildung 4.12 ist die Anzahl der Ereignisse je Auswertungsjahr dargestellt. Im Jahre 2005 wurde zum Beispiel der geplante Drosselabfluss von 35 l/s dreizehn mal überschritten. Wäre im Jahre 2005 die geplante Mischwasserentlastung schon gebaut gewesen, dann wäre diese 13 mal angesprungen.

Für die beiden Abbildungen 4.13 und 4.14 wird nicht nur berücksichtigt, ob der Abfluss bei der geplanten Mischwasserentlastung den Drosselabfluss überschreitet, sondern auch, wie lange diese Überschreitung andauert. Für jedes Abflussereignis über 35 l/s wird zunächst die Ereignisdauer ermittelt. In der Abbildung 4.13 sind diese Werte für das jeweilige Kalenderjahr addiert. In der Abbildung 4.14 ist für das jeweilige Kalenderjahr das längste Ereignis dargestellt.

In der Abbildung 4.15 ist die Gesamtabflussmenge je Kalenderjahr aufgetragen. Für jedes Abflussereignis über dem Drosselabfluss wurde zunächst das jeweilige Abflussvolumen in m³ ermittelt und diese Werte je Kalenderjahr zusammengefasst.

Aus der hydrodynamischen Modellierung ergibt sich bei Ansatz eines 3-jährlichen Regenereignisses eine Entlastungsmenge in den Steinbach von 130 l/s.

5. RECHTLICHES

5.1. Fremde Rechte

KG Mauerbach (KG-Nr. 01903)

GST. NR.	EZ	Eigentümer	Bauteil
321/5	1495	Marktgemeinde Mauerbach Hauptstraße 250, 3001 Mauerbach	Überlaufleitung DN 600 Schachtsiebanlage
324/4	1879	Caroline Kunstadt Kreuzbrunn 15d/4/4, 3001 Mauerbach	Bauphase Außenanlagen
528/2	1409	Republik Österreich (Verw. öff. WG) Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Wasserrecht u. Schifffahrt, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten	Ableitung DN 600

Der entsprechend unterfertigte Revers für die Privatgrund-Inanspruchnahme befindet sich im Anhang zum technischen Bericht.

5.2. Wasserrecht

Seitens der Marktgemeinde Mauerbach wird um **wasserrechtliche Bewilligung** für folgende Maßnahmen angesucht:

Errichtung einer Mischwasser-Entlastung im Bereich des tiefsten Punktes des Schmutzwasser-Kanalnetzes von Mauerbach mit Grobstoffentfernung (Schachtsiebanlage) und anschließender Ausleitung in den Steinbach.

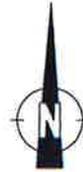
Die **Entlastungsmenge in den Steinbach** ergibt sich aus der hydrodynamischen Modellierung bei Ansatz eines 3-jährlichen Regenereignisses mit 130 l/s.

6. ANHANG

- Grundbuchauszug
- Revers
- Übersichtskarten Untersuchung Fremdwasser
- Gewässerökologische Untersuchung Steinbach
- Berechnungen Kanalnetz (Abb. 4.1 bis 4.15)
- Tabelle Bemessungsniederschlag

KG. MAUERBACH

M 1 : 250



LEGENDE :

- DKM
- Naturstand
- Best. SW - Kanal
- Proj. Anlagenteile

PLANGRUNDLAGE :

DKM - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen,
GDB - Datenkopie vom März 2011
Naturstand -



Marktgemeinde Mauerbach
Allhangstraße 14
3001 Mauerbach
Tel.: 01 / 979 16 77

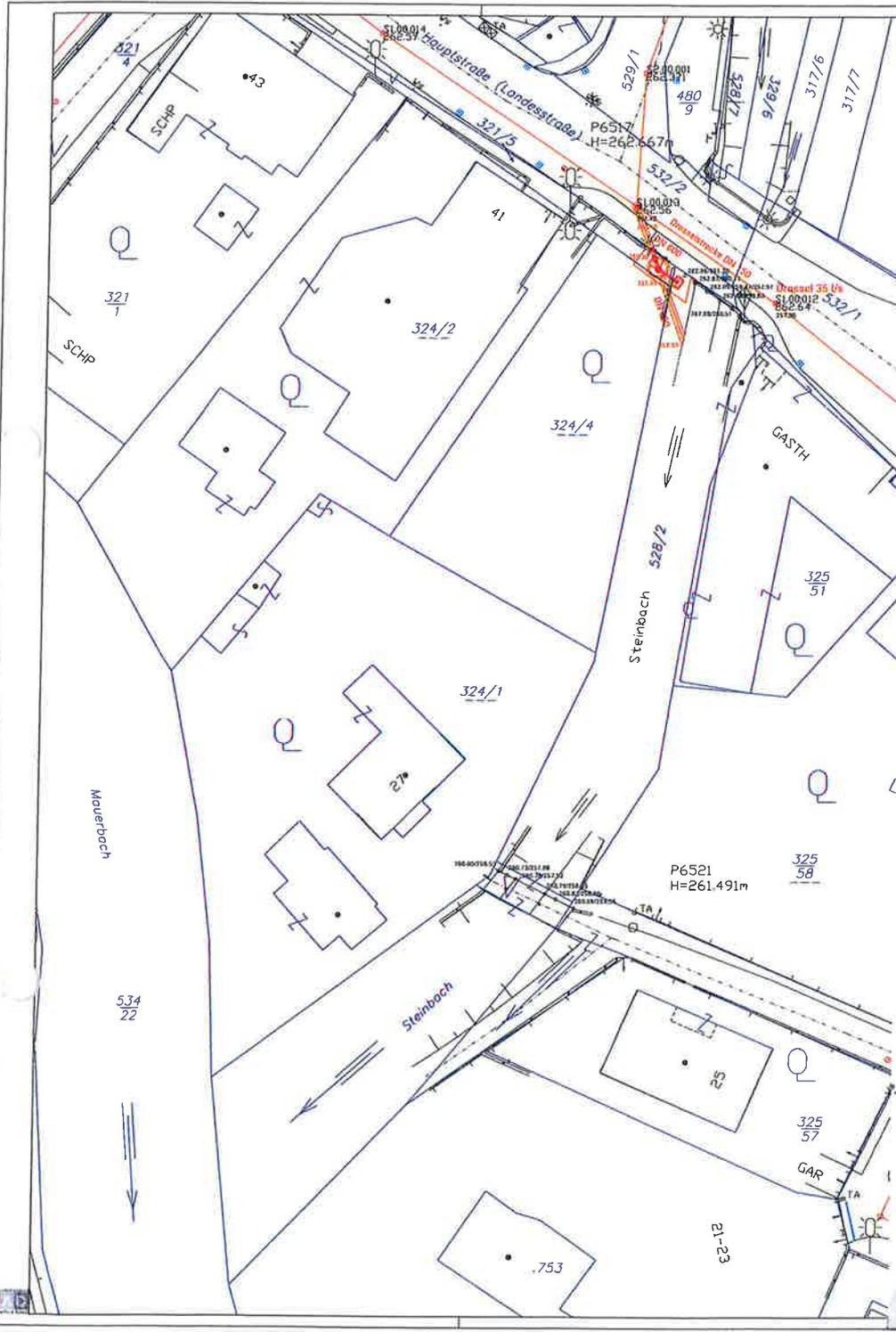
ABA Mauerbach
MW - Entlastung
Wasserrechtliches Einzelprojekt

ÜBERSICHTSLAGEPLAN

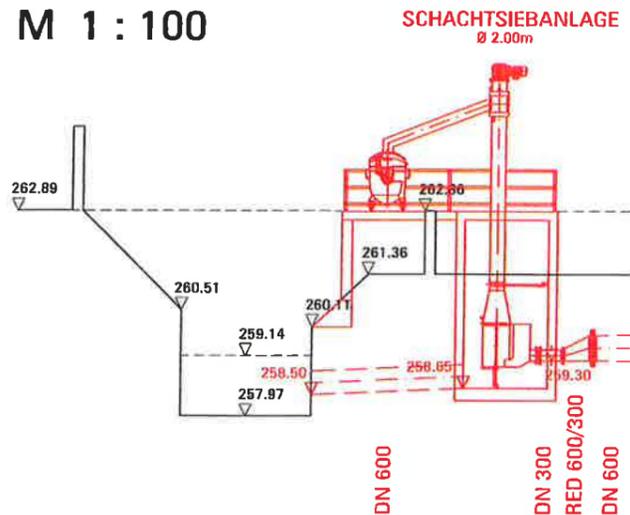
Wien, am 31. 07. 2013

Maßstab	Skala	Blattgröße	Deck. Blatt
1 : 250	0,36m ²	3	302 - 2011

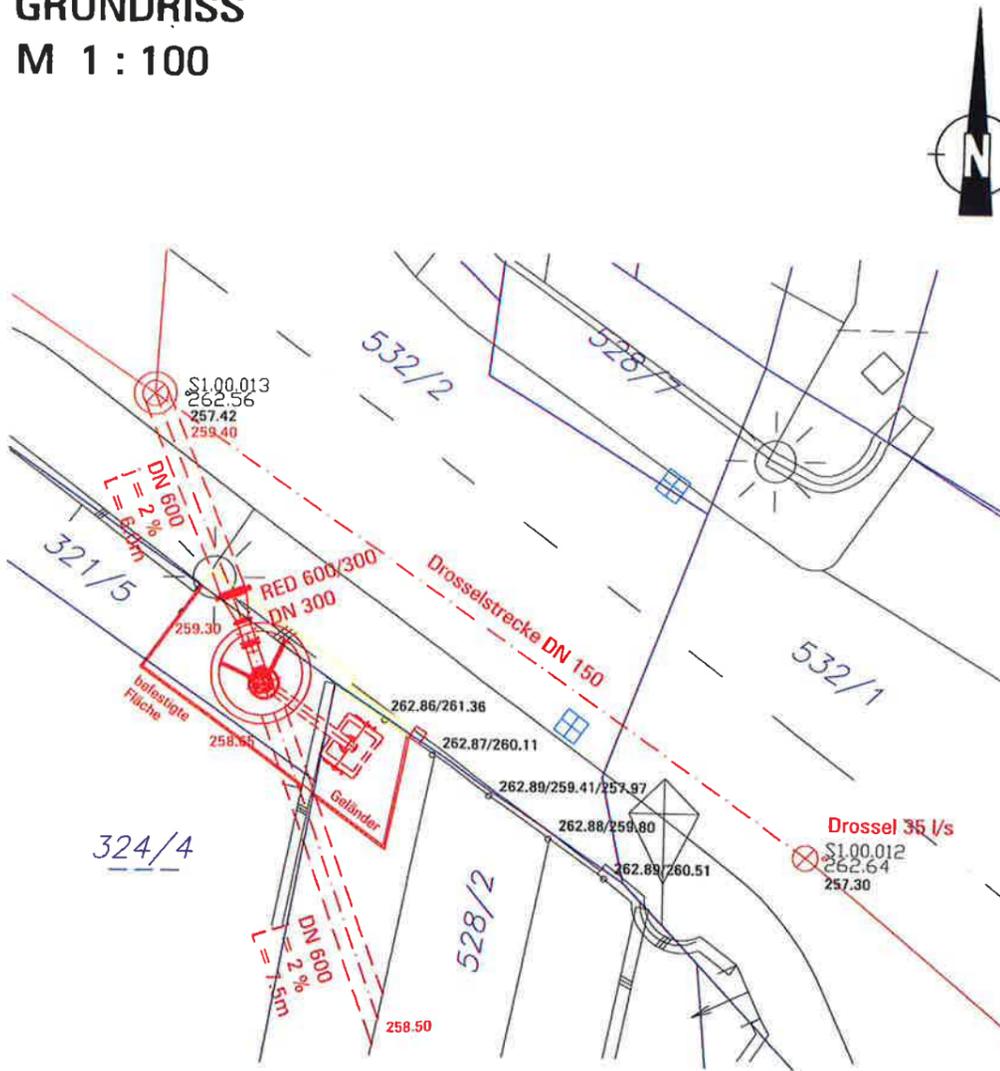
Verantwortlich für die Ausführung: Dr. Klaus ZT GmbH, Mauerbach, Austria. Projekt: Entwurf einer Entwässerung für die Gewerbezone Mauerbach. Datum: 31.07.2013. Blatt: 302-2011.



**SCHNITT
M 1 : 100**



**GRUNDRISS
M 1 : 100**



LEGENDE :

- DKM
- Naturstand
- Best. SW - Kanal
- Proj. Anlagenteile

PLANGRUNDLAGE :

DKM - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen,
GDB - Datenkopie vom März 2011
Naturstand -



DI Kraner ZT GmbH
Staatlich befugter und beordeter
Ingenieurkonsultent für Kulturtechnik
und Wasserwirtschaft

Marktgemeinde Mauerbach
Allhangstraße 14
3001 Mauerbach
Tel.: 01 / 979 16 77

ABA Mauerbach
MW - Entlastung
Wasserrechtliches Einreichprojekt

DETAILPLAN

Wien, am 31. 07. 2013

Maßstab	Größe	Einlagezahl	Geschäftszahl
1 : 100	0.21m ²	4	302 - 2011